



Forum Österreich

AUS DEM ÖBVP

- S 1 Brief der Präsidentin
- S 2 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen: Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

AUS DEM PSYCHOTHERAPIEBERAT –
GESUNDHEITSMINISTERIUM

- S 8 Ethik-Rubrik: Görny, A.: Rechtliche Gesichtspunkte der Psychotherapie im Team und in der institutionellen Zusammenarbeit (Teil 2)
- S 13 Der Stellenwert der Berufsethik für die Psychotherapeutische Praxis



SCHWEIZER CHARTA
FÜR PSYCHOTHERAPIE

A S P V

Forum Schweiz/Suisse

- S 15 Editorial
- S 16 Schulthess, P.: Psy-Gesetz: Doch keine gemeinsame Psychotherapiekommision

- S 17 Schulthess, P.: Loi psy: pas de commission « psychothérapie »

BERICHT AUS DER SCHWEIZER CHARTA FÜR
PSYCHOTHERAPIE

- S 17 Bericht aus der Mitgliederversammlung der Schweizer Charta für Psychotherapie vom 18. 1. 2003

NOUVELLES DE LA CHARTE SUISSE POUR LA
PSYCHOTHÉRAPIE

- S 18 Assemblée des membres de la Charte suisse pour la psychothérapie (18. 1. 2003)
- S 19 Fortbildungsveranstaltungen der Charta-Institutionen
- S 20 Fortbildungstagung der Schweizer Charta für Psychotherapie
- S 21 Journée de formation permanente Charte suisse pour la psychothérapie

NEUES AUS DEM SPV

- S 22 Vorentwurf für das Psy-Gesetz ausgearbeitet

NOUVELLES DE L'ASP

- S 22 Le projet de loi psy est prêt

- S 23 Rücktritt von Franz Brander, Markus Fäh und Peter Holderegger aus dem Vorstand
- S 24 Franz Brander, Markus Fäh et Peter Holderegger quittent le comité

Fortsetzung umseitig



Forum Deutschland

- S 25 Editorial: Nichts ist mehr, wie es war: Von der Notwendigkeit einer globalen Psychotherapie und dem Ende der Egomanie
- S 26 Perspectives of Globalized Psychotherapy – Welcome Address of Cornelia Krause-Girth – EAP-President at the 3rd World Congress for Psychotherapy, Vienna 14. 7. 2002

- S 27 Richter, H.-E.: Das Ende der Egomanie
- S 32 Patientenrechte für Menschen in Psychotherapie
- S 32 Vorstellung von Humani Psy International
- S 33 Psychotherapeutenrecht: Teilerfolg
- S 34 DVP: Psychotherapiekongress in Berlin 2004

Psychotherapie International

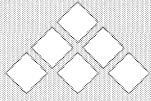
- S 35 VERANSTALTUNGSKALENDER

Beiträge für das Supplement sind zu richten an:

Frau Eva Kutschera, ÖBVP, Löwengasse 3/5/6, A-1030 Wien, bzw. an Frau Erica Brühlmann-Jecklin, Urdorferstrasse 69a, CH-8952 Schlieren, bzw. an Frau Gisela Steinecke, Neben der Großen Metzgergasse 7, D-63739 Aschaffenburg

Anfragen an den jeweiligen nationalen Verband sind zu richten an:

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP), Löwengasse 3/5/6, A-1030 Wien, Fax 0043/1/512 70 914, bzw. Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV/ASP), Weinbergstrasse 31, CH-8006 Zürich, Fax 0041/1/262 29 96, Schweizer Charta für Psychotherapie, Engelstrasse 5, CH-9000 St. Gallen, Tel./Fax 0041/71/2800524, bzw. Deutscher Dachverband für Psychotherapie, c/o VAS Verlag, Kurfürstenstraße 18, D-60486 Frankfurt/M., Fax 0049/69/707 39 67



Aus dem ÖBVP



Brief der Präsidentin

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zum zweiten Mal in unserer knapp dreijährigen Amtsperiode erlebten wir einen Regierungswechsel mit einem überdurchschnittlich langen Machtvakuum. Das bedeutet zum einen viele PolitikerInnenkontakte, Wesentliches für die Psychotherapie immer wieder potenziell neuen EntscheidungsträgerInnen zu vermitteln, um dann zu erleben, dass diese nun doch nicht in der kommenden Regierung sein werden. Das heißt zum anderen, dass wiederum Entscheidungsstillstand herrschte, wir für viele unserer Anliegen und Vorhaben zum zweiten Mal keine – handlungsfähigen bzw. entscheidungswilligen – AnsprechpartnerInnen hatten.

Beim Schreiben dieses Textes sieht es nun tatsächlich so aus, dass wir in Kürze eine Regierung haben werden.

Somit wird der seit langem eigentlich von allen Parteien positiv behandelte Gesetzesentwurf für Mediation im zivilrechtlichen Kontext nun tatsächlich dem Nationalrat zum Beschluss vorgelegt werden. Neben der Verankerung der psychosozialen Kompetenz als wesentlichem Moment der Mediation und dem ÖBVP als fixem Mitglied im kommenden Beirat für Mediation konnte in der Folge auch erreicht werden, die Verschwiegenheit der MediatorInnen in der Zivilprozessordnung sehr klar und eindeutig geschützt festzulegen.

Das ist eine sehr günstige Ausgangsposition, dies auch für die Profession der PsychotherapeutInnen geltend zu machen und konsequent

und vehement zu fordern – mit guten Aussichten auf Erfolg.

Seit Monaten wartet ein fertiges Schreiben bezüglich der ersten notwendigen Schritte zur Abklärung bzw. Umsetzung des Vorhabens, die gesetzliche Absicherung des ÖBVP durch den Status einer Körperschaft mit hoheitlichen Aufgaben darauf, abgeschickt zu werden, wenn nun denn endlich der/die zuständige MinisterIn wieder fest steht. Wenn es dann erste Klarheiten gibt, kann dieses Thema mit den Mitgliedern entsprechend kommuniziert werden.

Wie sehr diese Zeit des politischen Stillstandes sich vor allem auch erschwerend auf die Gesamtvertragsverhandlungen ausgewirkt hat, wird und wurde an anderer Stelle ausführlich dargestellt.

Verbandsintern haben wir jedoch die Zeit genützt und mit vereinten Kräften und quer durch alle „Lager“ an der Weiterentwicklung unserer Strukturen und damit wesentlich an der Konsolidierung unseres Verbandes aber auch an der Intensivierung der Auseinandersetzung die Zukunft der Psychotherapieausbildung betreffend gearbeitet.

„Fördernd ist Beharrlichkeit“ – ein mir sehr wesentlicher Spruch im chinesischen I Ging – ist ein Motto, das nicht zuletzt unser Tun in der Berufspolitik prägt und dort vor allem in schwierigen Zeiten unterstützend wirkt.

In diesem Sinn werden wir die für unsere Berufsgruppe wesentlichen Vorhaben mit der entsprechenden Haltung weiterhin verfolgen.

Dr. Margret Aull

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen auf Grundlage von Gutachten des Psychotherapiebeirates, zuletzt vom 8. Oktober 2002, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, 1/1993, 55ff, und 4/1996, 169ff

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- I. Der psychotherapeutische Beruf
- II. Fachliche Kompetenz und Fortbildung
- III. Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der psychotherapeutischen Beziehung
- IV. Psychotherapeutische Leistungen in der Öffentlichkeit
- V. Kollegiale Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Berufen
- VI. Anwendung des Berufskodex im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung
- VII. Mitwirkung im Gesundheitswesen
- VIII. Psychotherapieforschung
- IX. Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen den Berufskodex

Präambel

In der Ausübung ihres Berufes wird von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der psychotherapeutischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch die Psychotherapie in eine besondere Beziehung eintreten.

Darüber hinaus ist mit der Ausübung der Psychotherapie – nämlich auf wissenschaftlicher Grundlage zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Reifung und Entwicklung leidender Menschen beizutragen – auch eine besondere gesellschaftliche Verantwortung verbunden. Dazu gehört vor allem das Bemühen um Förderung und Wahrung des Ansehens des psychotherapeutischen Berufsstandes, um so das für die Erfüllung der psychotherapeutischen Aufgabe unabdingbare Vertrauen zwischen Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes einerseits und psychotherapiebedürftigen Menschen andererseits zu erhalten und diesem Vertrauen tatsächlich gerecht werden zu können.

In diesem Sinne erlegt das Psychotherapiegesetz Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bestimmte berufliche Verpflichtungen auf. Dabei kommen auch berufsethische Grundsätze zum Tragen, die für die Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes handlungsleitend sein sollen und in der Formulierung der einzelnen Berufspflichten normativen Gehalt gewinnen. Die vom Gesetzgeber erhobenen konkreten Forderungen entbinden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten jedoch in keiner Weise davon, selbstverantwortlich ihre psychotherapeutische Grundhaltung und ihr Handeln ständig unter dem Gesichtspunkt der ethischen Verpflichtungen zu reflektieren, die sich aus ihrer Aufgabe ergeben. Die Tatsache, dass sich ethisch verantwortungsvolles Handeln durch Gesetze und Richtlinien letztlich nicht bewirken lässt, steht nicht im Widerspruch dazu, dass Auseinandersetzung, Verständigung und Vereinbarung über verbindliche Gesichtspunkte ethisch verantwortlichen professionellen Verhaltens in konkreten Fragen sinnvoll und notwendig sind. Dementsprechend versteht sich der Berufskodex als Konkretisierung, Interpretation und Ergänzung zu den gesetzlich festgeschriebenen Berufspflichten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

I. Der psychotherapeutische Beruf

Der nach einer gesetzlich geregelten allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte psychotherapeutische Beruf dient der umfassenden, bewussten und geplanten Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behan-

delten und einem oder mehreren Psychotherapeuten. Ziel dieser Behandlung ist es, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundung des Behandelten zu fördern.

Der psychotherapeutische Beruf ist durch die eigenverantwortliche Erfüllung dieser Aufgaben charakterisiert, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden. Dieser Eigenverantwortlichkeit in der Erfüllung ihrer psychotherapeutischen Aufgabe sind die Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes auch gegenüber gesellschaftlichen und beruflichen Institutionen und Organisationen, im Verhältnis zu Vorgesetzten und in der Kooperation mit Berufskolleginnen und Berufskollegen und anderen Heilberufen verpflichtet. Sie schließt die Wachsamkeit gegenüber persönlichen, sozialen, institutionellen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren mit ein, die zu einer missbräuchlichen Anwendung psychotherapeutischer Kenntnisse führen könnten.

Die Verantwortung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten schließt die Achtung vor der Würde und Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen und den Respekt vor dessen Einstellungen und Werthaltungen mit ein. Die Eigenverantwortlichkeit der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes gründet auf der Bereitschaft, die berufliche Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfüllen, sich um die Fortentwicklung der eigenen Kompetenz zu bemühen, mit den eigenen Kräften, Fähigkeiten und Grenzen verantwortungsvoll umzugehen und das eigene Verhalten unter ethischen Gesichtspunkten zu reflektieren.

II. Fachliche Kompetenz und Fortbildung

Die Erfüllung psychotherapeutischer Aufgaben erfordert die ständige selbstkritische Prüfung der eigenen persönlichen und fachlichen Qualifikation und Kompetenz, das ständige Bemühen um ihre Weiterentwicklung und die Beachtung der eigenen Grenzen.

Daraus ergeben sich für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch die konkreten Verpflichtungen

1. ausschließlich jene psychotherapeutischen Leistungen anzubieten, für die eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben worden ist;

2. sich durch entsprechende Fortbildung (jährlicher Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen) über den aktuellen Stand der erlernten und ausgeübten psychotherapeutischen Richtung zu informieren, sich damit kritisch auseinander zu setzen und ihn eigenverantwortlich in der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit zu berücksichtigen;

3. das eigene Erleben und Verhalten in der psychotherapeutischen Tätigkeit in fortlaufender oder periodischer Supervision zu reflektieren;

4. nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Redlichkeit die Wirkung der eigenen Arbeit zu überprüfen; den kollegialen Austausch, die kritische Reflexion und den fachlichen Diskurs insbesondere auch bei der Weiter- und Neuentwicklung psychotherapeutischer Erkenntnisse und Verfahren zu suchen;

5. sich über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und über institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die psychotherapeutische Tätigkeit im Gesamtzusammenhang des Gesundheitswesens und der psychosozialen Einrichtungen kundig zu machen und informiert zu halten.

III. Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der psychotherapeutischen Beziehung

Die Eigenart der Beziehung zwischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Patientinnen und Patienten bedingt für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch besondere Verpflichtungen auf der einen und besondere Rechte auf der anderen Seite.

Solche, den Behandlungsvertrag im engeren Sinn betreffende Verpflichtungen und Rechte sind insbesondere:

1. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Beru-

fes und das Recht der Patientinnen und der Patienten auf Wahrung der freien Psychotherapeutenwahl;

2. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der Patientinnen und der Patienten auf eine sorgfältige Abklärung der Verhaltensstörungen oder Leidenszustände, wozu gegebenenfalls auch die Konsultation anderer Berufsgruppen des Gesundheitswesens (Angehörige des ärztlichen und klinisch-psychologischen Berufes u.a.) erforderlich ist;

3. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der Patientinnen und der Patienten auf strikte Wahrung der Freiwilligkeit der psychotherapeutischen Behandlung (keine Behandlung ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten);

4. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der Patientinnen und der Patienten auf umfassende Aufklärung über Art und Umfang der geplanten psychotherapeutischen Behandlung; diese Aufklärung hat auch das Setting, die Frequenz, die allfällige Gesamtdauer – soweit abschätzbar –, die Honorierung, Urlaubsregelung und alle sonstigen Informationen zu umfassen, die zur Klärung des besonderen Vertragsverhältnisses erforderlich sind;

5. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes zur Führung folgender Aufzeichnungen:

- über den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Behandlung sowie über Zeitpunkt und Dauer der einzelnen Behandlungsstunden,
- über die darüber sowie über die Honorierung und sonstigen Bedingungen des Behandlungsvertrags mit der Patientin und dem Patienten oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder seinem gesetzlichen Vertreter getroffenen Vereinbarungen,
- über allfällige ärztliche oder klinisch-psychologische Befunde bzw. Mitteilungen über frühere oder neu auftretende Erkrankungen und deren Behandlung, soweit sie für die psychotherapeutische Behandlung relevant sind,
- über allfällige Konsultationen von Berufskolleginnen und Berufskol-

legen oder Angehörigen anderer Heilberufe,

- über allfällige Empfehlungen an die Patientin oder den Patienten, zur ergänzenden Abklärung oder Behandlung eine Angehörige oder einen Angehörigen des ärztlichen oder klinisch-psychologischen Berufsstandes aufzusuchen;
- die Patientin oder der Patient oder seine gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter haben jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die oben angeführten Aufzeichnungen; dieses Recht erstreckt sich insbesondere nicht auf die Einsichtnahme in allfällige darüber hinausgehende persönliche Aufzeichnungen des Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes, in denen dieser für sich selbst den psychotherapeutischen Prozess reflektiert;

6. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der Patientin oder des Patienten auf den umfassenden Schutz der Persönlichkeitsrechte der Patientin oder des Patienten, insbesondere auch auf die uneingeschränkte Geheimhaltung jener der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten anvertrauten Geheimnisse; diese Verschwiegenheitspflicht von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, ihrer allfälligen Hilfspersonen und Supervisoren steht auch über allfälligen Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege; auch eine Entbindung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes von ihrer Verschwiegenheitspflicht durch die Patientin oder den Patienten selbst ist nicht möglich;¹ die Auskunftspflicht gegenüber einer gesetzlichen Vertreterin oder einem gesetzlichen Vertreter (etwa eines Kindes oder Jugendlichen) gemäß § 14 Abs. 4 des

¹ Die im Berufskodex nach wie vor enthaltene Wendung „auch eine Entbindung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes von ihrer Verschwiegenheitspflicht durch die Patientin oder den Patienten selbst ist nicht möglich“ ist im Lichte der neueren Judikatur (vgl. OLG Wien 10.9.2001, 15 R 135/01k, AnwBl 2002, 7822 = RdM 2002, 9) so nicht aufrecht zu halten; vielmehr ist auf die Möglichkeit des Verzichtes auf das Geheimnis durch den Patienten hinzuweisen.

Psychotherapiegesetzes besteht allenfalls in Bezug auf jene bei der Aufzeichnungspflicht bereits angeführten Punkte – die in der Behandlung der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten anvertrauten Geheimnisse bleiben auch gegenüber der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter absolut geschützt;

7. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der Patientinnen oder der Patienten auf einen verantwortlichen Umgang mit dem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis in der psychotherapeutischen Beziehung;

Jeglicher Missbrauch dieses Vertrauensverhältnisses und der im Psychotherapieverlauf bestehenden, vorübergehend vielleicht sogar verstärkten Abhängigkeit der Patientin oder des Patienten von der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die ethischen Verpflichtungen der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes dar;

Missbrauch liegt dann vor, wenn Angehörige des psychotherapeutischen Berufes ihren Aufgaben gegenüber den Patientinnen oder den Patienten untreu werden, um ihre persönlichen, z.B. wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen; daraus ergibt sich auch die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes, alle dem psychotherapeutischen Verhältnis fremden persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verstrickungen mit den Patientinnen oder den Patienten zu meiden;

8. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes und das Recht der Patientinnen und der Patienten auf rechtzeitige Information über die Absicht der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes, von der jeweiligen Behandlung oder von der Ausübung des Berufs zurückzutreten; dabei ist mit den Patientinnen oder den Patienten abzuklären, ob sie oder er weiter psychotherapiebedürftig ist; diese Information hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass den Patientinnen oder den Patienten eine Fortführung der Psychotherapie bei einem anderen Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes seiner Wahl möglichst

ohne beeinträchtigende Unterbrechung möglich ist;

9. die Verpflichtung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes, dass auch nach dem Ende der Behandlung die Punkte 1. bis 8. zumindest nach ethischen Gesichtspunkten weiter zu beachten sind.

IV. Psychotherapeutische Leistungen in der Öffentlichkeit

Im Interesse der Förderung und Wahrung des Ansehens des psychotherapeutischen Berufsstandes sowie vor allem auch im Interesse der Ratsuchenden und Psychotherapiebedürftigen ist ein verantwortlicher Umgang mit jeder Form des Anbietens psychotherapeutischer Leistungen in der Öffentlichkeit geboten.

Unter die grundlegende Verpflichtung zur sachlichen und wahren Information über den eigenen Berufsstand, über die eigene Qualifikation und über Art und Umfang der angebotenen psychotherapeutischen Leistungen fallen insbesondere:

1. die gesetzliche Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ im Zusammenhang mit der Berufsausübung, verbunden mit dem Recht auf Führung der in der Psychotherapeutenliste eingetragenen Zusatzbezeichnungen;

2. die Verpflichtung zur klaren Bezeichnung der tatsächlich praktizierten psychotherapeutischen Methoden und Verfahren; die Unterlassung jeglicher Irreführung hinsichtlich der eigenen fachlichen Kompetenz (z.B. hinsichtlich der erlernten und praktizierten psychotherapeutischen Methoden und Verfahren);

3. die Verpflichtung, bei Werbung und Ankündigungen in der Öffentlichkeit fachlichen Gesichtspunkten strikt den Vorrang vor kommerziellen Gesichtspunkten einzuräumen; Werbung oder Ankündigungen sind dabei auf das sachlich Gebotene zu beschränken – marktschreierische, wahrheitswidrige oder irreführende Werbung ist unzulässig; Werbung und Ankündigungen sollen jedoch ausreichende Information über Art, Umfang und Indikation der angebotenen Leistungen sowie, über die geforderten Entgelte und die Rechte der Patientinnen und Patienten enthalten;

4. die Einhaltung der Schilderordnung: das Aushängen von Praxisschildern ist im Sinne der Offenlegung der Berufsberechtigung geboten; auf dem Praxisschild ist die Berufsbezeichnung anzuführen; ferner können die eingetragenen Zusatzbezeichnungen sowie Hinweise auf die tatsächlich hauptsächlich praktizierten psychotherapeutischen Methoden und Verfahren angeführt werden; der Hinweis auf Einzel-, Gruppen-, Paar- oder Familientherapie ist ebenso zulässig wie der Hinweis auf eine spezialisierte Praxis hinsichtlich bestimmter Altersgruppen.

V. Kollegiale Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Berufen

1. Allgemeine Grundsätze

Für die Erfüllung der Aufgabe der Psychotherapie wie auch für die Förderung und Wahrung des Ansehens des psychotherapeutischen Berufsstandes ist ein korrektes Verhalten der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes im Umgang mit Berufskolleginnen und Berufskollegen und Angehörigen anderer Heilberufe sowie in Bezug auf Wissenschaft und Forschung bedeutsam.

Dies ist Grundlage für das produktive Zusammenwirken bei der Abklärung und Behandlung von Störungen und Leidenszuständen, bei der Förderung wirksamer Prophylaxemaßnahmen in der Gesellschaft, bei der Anhebung des Wissensstandes und der Weiterentwicklung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten im eigenen Berufsstand wie auch in anderen Heilberufen.

Daraus erwachsen die Verpflichtungen,

a. in der für die Weiterentwicklung der wissenschaftlich begründeten Psychotherapie notwendigen Auseinandersetzung innerhalb und zwischen den verschiedenen psychotherapeutischen Schulen und mit anderen Wissenschaftsdisziplinen die eigenen Erfahrungen, Erkenntnisse und Standpunkte offen, konstruktiv und kritisch einzubringen, ohne andere Richtungen und Auffassungen und deren Vertreter herabzusetzen oder zu diffamieren;

- b. kein unsachliches Konkurrenzverhalten gegenüber Berufskolleginnen und Berufskollegen und Vertreterinnen und Vertretern anderer Heilberufe an den Tag zu legen, sondern sich im Umgang mit ihnen um Toleranz und konstruktive Zusammenarbeit zu bemühen;
- c. sich jeder unsachlichen Kritik an der Berufsausübung anderer Angehöriger des psychotherapeutischen Berufes und Angehöriger anderer Heilberufe zu enthalten, bei begründetem Verdacht unlauteren oder standeswidrigen Verhaltens von Berufskolleginnen und Berufskollegen aber nicht zu schweigen, sondern entsprechend den Richtlinien im Abschnitt IX. des vorliegenden Berufskodex damit angemessen umzugehen.

2. Kollegiale Zusammenarbeit von Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollten offen für eine kollegiale Zusammenarbeit mit Berufskolleginnen und Berufskollegen im Sinne der wechselseitigen Konsultation und Kooperation bei der Abklärung der Leidenszustände der Patientinnen und Patienten und deren angemessenen Behandlung, bei der Vertretung von Kolleginnen und Kollegen in Krisenfällen und bei der Zuweisung von Patientinnen und Patienten, deren Behandlung nicht selbst übernommen oder weitergeführt werden kann, sein.

In solchen Fällen der Konsultation und Kooperation ist die beigezogene Berufskollegin oder der beigezogene Berufskollege in gleicher Weise wie die für die Behandlung hauptverantwortliche Psychotherapeutin oder der hauptverantwortliche Psychotherapeut an die strenge Verschwiegenheitspflicht und die anderen aus seiner Tätigkeit erwachsenden Pflichten gegenüber der Patientin oder dem Patienten gebunden.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen gemäß § 16 Abs. 3 des Psychotherapiegesetzes für die Zuweisung von Personen zur Psychotherapie an sie oder durch sie sich oder anderen keine Vergütungen versprechen, geben, nehmen oder zusichern lassen.

Angehörige des psychotherapeutischen Berufes können sich zur ge-

meinsamen Nutzung von Einrichtungen, Praxisräumen etc. und gemeinsamer Beschäftigung von Hilfspersonen in Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen zusammenschließen.

Für derartige Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen gilt jedoch jedenfalls neben der sinngemäßen Anwendung aller anderen Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes und des Berufskodex für Angehörige des psychotherapeutischen Berufes,

- a. dass auch in jeder Form eines derartigen Zusammenschlusses die freie Behandlerwahl gesichert sein muss;
- b. dass im Falle der Beschäftigung von Hilfspersonen in der Gemeinschafts- oder Gruppenpraxis die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Patientinnen und Patienten gewährleistet sein muss;
- c. dass allen Beschäftigungsverhältnissen in der Gemeinschafts- oder Gruppenpraxis rechtlich einwandfreie, klare und faire Vereinbarungen zu Grunde gelegt und den Beschäftigten angemessene Arbeitsbedingungen und der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Verträge angeboten werden.

3. Kollegiale Zusammenarbeit mit Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes in Ausbildung

Für die kollegiale Zusammenarbeit mit Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes in Ausbildung, die ihre supervidierte Praxis in Zusammenarbeit mit einer eingetragenen Psychotherapeutin oder einem eingetragenen Psychotherapeuten oder in einer psychotherapeutischen Gemeinschafts- oder Gruppenpraxis absolvieren, gelten folgende Gesichtspunkte:

- a. der unter Supervision praktizierende Angehörige des psychotherapeutischen Berufes in Ausbildung ist für sein psychotherapeutisches Handeln selbst verantwortlich;
- b. die eingetragene Psychotherapeutin und der eingetragene Psychotherapeut haben sich allerdings vor Aufnahme der Kooperation durch Einholen einer entsprechenden Be-

scheinigung der jeweiligen anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung zu vergewissern, dass die in Ausbildung stehende Psychotherapeutin oder der in Ausbildung stehende Psychotherapeut die für die in Aussicht genommene psychotherapeutische Tätigkeit erforderliche Reife und den geforderten Ausbildungsstand erreicht und sich zu entsprechend qualifizierter, kontinuierlicher Supervision verpflichtet hat;

- c. die eingetragene Psychotherapeutin und der eingetragene Psychotherapeut haben in Kooperation dieser Art darauf zu achten, dass der in Ausbildung stehenden Psychotherapeutin oder dem in Ausbildung stehenden Psychotherapeuten nur Aufgaben übertragen werden, die der jeweiligen persönlichen und fachlichen Kompetenz und Belastungsfähigkeit angemessen sind; die Heranziehung zu einseitigen oder ausschließlich untergeordneten Hilfstätigkeiten ist unzulässig;
- d. die eingetragene Psychotherapeutin und der eingetragene Psychotherapeut sind nicht berechtigt, aus der Kooperation mit Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes in Ausbildung finanzielle Vorteile etwa im Wege finanzieller Forderungen über den sachlich gerechtfertigten Kostenersatz für Aufwendungen im Rahmen der Kooperation hinaus zu ziehen.

VI. Anwendung des Berufskodex im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung

Die in diesem Berufskodex niedergelegten Grundsätze und Gesichtspunkte für den verantwortungsvollen Umgang mit Patientinnen oder Patienten und Berufskolleginnen oder Berufskollegen sind sinngemäß auch auf das Verhältnis zwischen Auszubildenden und Auszubildenden im psychotherapeutischen Propädeutikum und psychotherapeutischen Fachspezifikum anzuwenden.

Die Ausbildungsvereine und die Auszubildenden übernehmen mit dem Ausbildungsvertrag, den sie mit dem oder der Auszubildenden schließen, die Aufgabe, Verantwortung und Verpflichtung, einen optimalen Bei-

trag zur Erreichung des Ausbildungszieles für den Auszubildenden oder die Auszubildende zu leisten.

Diese eingegangene Verpflichtung hat mit der besonderen Situation des Auszubildenden oder der Auszubildenden in einer psychotherapeutischen Ausbildung zu tun. Diese besondere Situation ergibt sich aus dem spezifischen Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis, der psychotherapeutischen Ausbildungsaufgabe und aus dem evaluativen Charakter dieser Beziehung.

Die Auszubildenden unterziehen sich einem Ausbildungsverfahren, das in seinem Verlauf eine Beurteilung der ganzen Person beinhaltet, in der es mindestens temporäre Abhängigkeiten gibt, und das in der Regel eine Reorganisation der Persönlichkeit zum Ziel hat. Die Verpflichtung erfordert vom Auszubildenden eine besondere Sorgfalt im Umgang mit der Person des Auszubildenden oder der Auszubildenden im Zuge der Zulassung und der Ausbildung.

Alle Verhaltensweisen von Auszubildenden, in denen ausbildungsfremde Erwägungen oder auch Eigeninteressen der psychotherapeutischen Ausbildungsaufgabe vorgezogen werden, seien sie nun etwa wirtschaftlicher, sozialer, emotionaler, politischer, religiöser oder insbesondere sexueller Natur (vgl. auch Abschnitt III.), sind daher als Missbrauch anzusehen, auch wenn dies von den Auszubildenden gewünscht wird.

Solche Verstöße gegen die Berufsethik sind geeignet, die Vertrauenswürdigkeit der Auszubildenden ernsthaft in Frage zu stellen. Die Verantwortung dafür liegt allein bei den Auszubildenden und kann nicht den Auszubildenden zugeordnet werden.

Von den Ausbildungseinrichtungen und den Auszubildenden ist im einzelnen eigene Sorgfalt im Umgang mit dem Ausbildungsverhältnis gefordert, das der Ausbildungsvertrag begründet.

Volle Aufklärung und Information über die Ausbildungsordnung und alle für den Ausbildungsgang wesentlichen Regelungen sind schriftlich festzuhalten und interessierten Personen zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die Regelungen und Verfahrensweisen bezüglich der Behandlung von Streitfällen aus dem Ausbildungsverhältnis, die die Ausbildungs-

einrichtungen in angemessener Weise festzulegen haben. Alle für das Ausbildungsverhältnis relevanten Vereinbarungen sind sinnvollerweise mit der oder dem Auszubildenden schriftlich zu treffen.

Auch nach Ende der Ausbildung sind diese Richtlinien zumindest nach ethischen Gesichtspunkten weiter zu beachten.

VII. Mitwirkung im Gesundheitswesen

In ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sind die Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes gefordert, durch ihr Wirken ihren Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Lebensbedingungen zu leisten, die der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit und der Reifung und Entwicklung des Menschen dienen.

Darüber hinaus besteht eine besondere soziale Herausforderung darin, sich für einen verbesserten Zugang zur Psychotherapie auch für jene gesellschaftliche Gruppen einzusetzen, die derzeit auf Grund ihrer sozialen Stellung, ihrer allgemeinen Lebenssituation, ihrer beeinträchtigten Artikulationsfähigkeit, ihres Lebensraums außerhalb der Ballungsgebiete oder im Zusammenhang mit andern Beeinträchtigungen psychotherapeutische Hilfe nicht oder nur in unzulänglichem Maß in Anspruch nehmen können.

Im Umgang mit der Finanzierung von Psychotherapie besteht für Angehörige des psychotherapeutischen Berufes über die Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen hinaus die Verpflichtung, in jedem konkreten Fall die Implikationen der jeweiligen Finanzierung für den psychotherapeutischen Prozess zu reflektieren und sie im psychotherapeutischen Geschehen angemessen zu berücksichtigen. Wo dies von der psychotherapeutischen Aufgabenstellung her gefordert erscheint, ist von Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes Standfestigkeit gegenüber psychotherapiefremden oder die Psychotherapie gefährdenden Einflussnahmen oder Ansinnen zu beweisen.

VIII. Psychotherapieforschung

Im Interesse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Psychothera-

pie sowie der Erforschung der Wirkungen der Psychotherapie sollten Angehörige des psychotherapeutischen Berufes die grundsätzliche Bereitschaft mitbringen, in der ihnen jeweils angemessenen Weise und nach ihren jeweiligen Möglichkeiten an Forschungsvorhaben mitzuwirken, die ihnen sachlich sinnvoll, fachlich qualifiziert und in Inhalt, Zielsetzung und Methodik ethisch vertretbar erscheinen.

Ist die Einbeziehung von psychotherapeutischen Behandlungen in ein Forschungsvorhaben geplant, so sind die Implikationen dieser Einbeziehung für den psychotherapeutischen Prozess zu reflektieren und eine entsprechende Aufklärung der betroffenen Patientinnen und Patienten sicherzustellen. Soweit Angehörige des psychotherapeutischen Berufes Unterlagen aus ihrer psychotherapeutischen Praxis für Forschungsvorhaben bereitstellen, haben sie eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte ihrer Patientinnen und Patienten im Rahmen ihrer Mitwirkung am Forschungsvorhaben ausgeschlossen ist.

IX. Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen den Berufskodex²

Bei Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen des Berufsstandes, die sich aus dem Ausbildungskontext ergeben, ist die kollegiale Austragung und Streitbeilegung im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildungs- und Fachverbände der Berufsvertretung anzustreben. Diese haben dafür entsprechende Regelungen und Einrichtungen (Schlichtungskommissionen o.ä.) zu schaffen. Nur in schwerwiegenden Fällen und nach Ausschöpfung dieser Möglichkeiten ist die Anrufung des Psychotherapiebeirats für die Abklärung und Lösung dieser Fragen vorzusehen.

Bei begründetem Verdacht, dass sich eine Berufskollegin oder ein Berufskollege unlauter oder standeswidrig verhält, besteht die Möglichkeit, sich vorerst vertraulich mit ihm auseinander zu setzen. Bei Weiterbe-

² In der Fassung des Beschlusses des Psychotherapiebeirates in der 58. Vollversammlung am 8. Oktober 2002.

stehen des Verdachts sind die zuständigen Gremien der psychotherapeutischen Fachvereinigung des Betroffenen, der Berufsvertretung der Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes davon in Kenntnis zu setzen. Besonders gravierende Fälle und Konflikte, deren Lösung durch Einrichtungen der Fachverbände und Berufsvertretung nicht möglich ist, sind an den Psychotherapiebeirat weiterzuleiten.

Für die Behandlung von Patientenbeschwerden sind in psychotherapeutischen Fachverbänden und der Berufsvertretung ebenso geeignete Verfahrensweisen und Einrichtungen vorzusehen sowie allenfalls weitere Beschwerde-, Schlichtungs- oder Schiedsstellen zu befragen. Von einer Frage oder Beschwerde betroffene PsychotherapeutInnen sind verpflichtet, an der Klärung aktiv mitzuwirken.

Bei schweren Verstößen gegen den Berufskodex kann der Psychotherapiebeirat nach entsprechender Prüfung der Fälle gutachterlich eine Verwarnung, vorübergehende Kontrollen oder die bescheidmäßige Streichung aus der Liste empfehlen. Die Behandlung solch schwerwiegender Fälle obliegt einer Ehrenkommission, die vom Psychotherapiebeirat jeweils im Anlassfall eingesetzt wird.

Aus dem Psychotherapiebeirat – Gesundheitsministerium

Ethik-Rubrik

Forum zur Diskussion berufsethischer Fragen

Ziel und Sinn dieser „Ethik-Rubrik“ sind der Erfahrungsaustausch und die Diskussion berufsethischer Fragen. Das Team der Ethik-Rubrik setzt sich zusammen aus Dr. Michael Kierein, Dr. Renate Hutterer-Krisch, Dr. Gerhard Pawlowsky, Mag. iur. Sandra Skiczuk, Dr. Gerhard Stemberger, DSA Billie Rauscher-Gföhler. Sie sind dazu eingeladen, Leserbriefe und Diskussionsbeiträge zu berufsethischen Fragen zu schreiben. Das Team der Ethik-Rubrik muss nicht mit den Inhalten und Stellungnahmen abgedruckter Leserbriefe und Diskussionsbeiträge übereinstimmen. Leserbriefe und Diskussionsbeiträge zu ethischen Fragen in der Psychotherapie bitte an:

Dr. Renate Hutterer-Krisch, Kantnergasse 51, A-1210 Wien.

Agnes Görny

Rechtliche Gesichtspunkte der Psychotherapie im Team und in der institutionellen Zusammenarbeit (Teil 2)*

Institutioneller Bereich

Weisungsrecht und dienstrechtliche Informationsrechte vor dem Hintergrund der eigenverantwortlichen Berufsausübung.

Die als Beispiel dienliche Anfrage lautet wie folgt:

„Eine Psychotherapeutin erhält von ihrer Vorgesetzten – einer Psychotherapeutin aus einer anderen Methode – Anleitungen zum therapeutischen Vorgehen und eine Beurteilung des Fortgangs der Behandlung samt der Aufforderung zum vorzeitigen Abschluss der Behandlung. Die angestellte Therapeutin verweigert den Eingriff mit Hinweis auf ihre Eigenverantwortlichkeit und ihre Er-

fahrung in dieser Methode und wird daraufhin unter Berichtspflicht über den weiteren Verlauf gestellt. Eine Gefahr in Verzug liegt nicht vor.“

Themenbereiche:

- Fachliche Weisungen – Eingriffe in den eigenverantwortlichen, weisungsfreien Tätigkeitsbereich?
- unter der Legitimation durch etwaige „Fachaufsichtspflicht von Vorgesetzten“ wird durch fachliche Informationsforderungen ungerechtfertigt bereits in die berufsrechtliche Schweigepflicht eingegriffen.

Zur Erteilung von fachlichen Weisungen durch Vorgesetzte, ohne dem Vorhandensein einer Situation, in welcher das Wohl der PatientIn konkret gefährdet wäre und einen Eingriff in die fachliche Tätigkeit der

Behandelnden in Form einer fachlichen Weisung im Sinne der fachlichen Aufsichtspflicht durch die Vorgesetzte erfordern würde, sei Folgendes festgehalten:

Die Eigenverantwortlichkeit des psychotherapeutischen Berufsbildes ist anhand der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen zu beurteilen.

Die Berufsbildumschreibung des § 1 Abs. 2 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. 1990/361, sieht unter anderem vor, dass die selbständige Ausübung in der eigenverantwortlichen Ausführung der im § 1 Abs. 1 leg. cit. umschriebenen Tätigkeiten besteht, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Das Psychotherapiegesetz stellt durch obige Formulierung klar, dass die Ausübung der Psychotherapie in „Eigenverantwortlichkeit“ zu geschehen habe, das bedeutet insbesondere eigenständig in Bezug auf fachliche Anordnungs Kompetenzen, in weiterer Folge eigenständig in Bezug auf fachliche Weisungsfreiheit.

Die Anwendung psychotherapeutischer Kenntnisse und Fähigkeiten in Ausübung des Berufes erfolgt daher persönlich und unmittelbar. Von zentraler Bedeutung ist die gesetzlich abgesicherte Eigenständigkeit, die sich insbesondere in der eigenverantwortlichen, fachlichen weisungsfreien Berufsausübung äußert.

Die selbständige Tätigkeit wird durch eigenes, freies Handeln bestimmt. Die Berufsausübung erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Eigenverantwortlichkeit bedeutet weiters, dass fachliche Weisungen nur sehr eingeschränkt gegeben werden können. Die Verantwortung für das eigene Handeln ist grundsätzlich uneingeschränkt von der PsychotherapeutIn selbst zu tra-

* Teil 1: Psychother Forum Suppl 10/4: S104-S110

gen. Ebenso sind die Folgen des Handelns selbst einzuschätzen, abzusehen und zu tragen.

Bei Einbindungen in größere organisatorische Strukturen bestehen regelmäßig hierarchische Gliederungen, denen auch PsychotherapeutInnen, etwa in Krankenanstalten, unterworfen sein können. Diensterteilung, Vorschreibung des Dienstortes oder der Dienstzeit sind zulässige Bindungen, die üblicherweise auch Inhalt von Dienstverträgen sind. In diesen Belangen sind PsychotherapeutInnen jedenfalls den Weisungen der DienstgeberInnen unterworfen. Die unmittelbare und höchstpersönliche Durchführung einer Behandlung, Beratung etc. im Rahmen dieser vorgegebenen Richtlinien wird im obigen Sinne wohl fachlich weisungsfrei bleiben müssen.

Es liegt nun in der genaueren Würdigung des Einzelfalles, zu entscheiden, ob es sich um die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben im Rahmen der Richtlinienkompetenz der DienstgeberInnen handelt, oder es sich bereits um eine als fachliche Weisung zu qualifizierende, grundsätzlich unzulässige Überschreitung dieser Weisungsbefugnis handelt, welche bereits die Grenze in den eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich der PsychotherapeutInnen überschreitet.

Als weiteres Beispiel möge folgendes Anfrage dienen:

„Eine Psychotherapeutin lehnt die Einmischung in ihre psychotherapeutische Tätigkeit ab, die durch die Neu-Einführung von Eingangstests (zusätzlich zu schon bestehenden Abschlusstests) gegeben wäre. Sie begründet dies mit der Veränderung der Dynamik, der Erhöhung der Anfangshürde per Anfangsbedingung (um überhaupt Beratung bzw. Behandlung zu erhalten) und der Unpassendheit zur methodenspezifischen Vorgangsweise des Therapie-/Beratungsbeginns. Im Falle einer Weigerung besteht die Frage nach der Möglichkeit dieser ‚Dienstverweigerung‘ und deren Auswirkungen auf die Dienstbeschreibung.“

Themengebiete:

- dienstrechtliche Weisungen durch Einbindung in Organisationsstrukturen
- Rahmen dienstrechtlicher Weisungen und Grenzen deren Zulässigkeit

- Richtlinienkompetenz der DienstgeberInnen versus eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich der psychotherapeutischen Berufsausübung gem. § 1 Abs. 2 PsychthG.

Die Einbindung von PsychotherapeutInnen in dienstrechtliche und organisatorische Strukturen von Betrieben kann zu einem dienstrechtlichen Weisungsrecht der Vorgesetzten führen.

Die DienstgeberInnen kann im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz für grundsätzliche Vorgaben bei Behandlungen, Beratungen, einzusetzenden Mitteln, beispielsweise die Vorgabe bestimmter Interventionsstrategien und Methoden fachliche Weisungen erteilen. Diese Weisungen haben die Funktion, die Behandlung auf die Art und das Profil einer Einrichtung, auf die Ausformung ihrer Tätigkeit und ihres Angebotes (nur Beratung, nur Krisenintervention, weitergehende Betreuung, längerfristige Therapie) auszurichten.

Diese Rahmenbedingungen können von der DienstgeberInnen im Wege fachlicher Weisungen vorgegeben werden und stellen zulässige Begrenzungen der Behandlung durch die in der Einrichtung tätigen PsychotherapeutInnen dar. Solche Weisungen sind als Vorgaben von institutionellen Rahmenbedingungen durchaus von direkten, den eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich der psychotherapeutischen Tätigkeit selbst betreffenden Ingegrenzen zu unterscheiden.

Die in der Anfrage verwendete grobe Formulierung „Eingangs- und Abschlusstest“ für Patienten und die Erwähnung eines Forschungsvorhabens in diesem Zusammenhang bleiben sehr vage, sodass aus der Anfrage nicht klar hervorgeht, ob es sich nun um Weisungen bezüglich einer wahrgenommenen Richtlinienkompetenz zu Rahmenbedingungen der durch diese Einrichtung anzubietenden psychotherapeutischen Behandlung, oder um fachliche Weisungen zum eigenverantwortlichen Kernbereich psychotherapeutischer Tätigkeit handelt – daher die eher prinzipiell formulierte Beantwortung.

Als weiteres Beispiel möge die folgende Anfrage dienen:

„Mehrfach verweisen angestellte Psychotherapeutinnen auf die Diskrepanz zwischen ihrem Arbeitsverhältnis/Dienstvertrag und der geforder-

ten psychotherapeutischen Tätigkeit: sie erhalten keinen Dienstvertrag (und damit auch keine Entlohnung) als Psychotherapeutin sondern lediglich für ihren Grundberuf, es wird aber psychotherapeutische Tätigkeit (gemäß ihrer Ausbildung und Legitimierung) von ihnen gefordert. Eine Weigerung unter Hinweis auf die Dienstvereinbarung wird als unethische beziehungsweise unkollegiale Haltung verbucht.“

Themengebiet:

- Forderung der DienstgeberInnen, über die dienstvertraglich geschuldete Dienstleistung hinaus, spezielle Kenntnisse/Fortbildungen in die Dienstleistung einzubringen oder der DienstgeberInnen zugänglich zu machen.

Die DienstnehmerInnen ist grundsätzlich zur Erbringung der im Dienstvertrag vereinbarten Leistung verpflichtet. Weitere, darüber hinausgehende Leistungen, welche ihre Deckung nicht mehr in der Auslegung des Dienstvertrages, auch nicht aus sonstigen gesetzlichen (insbesondere Treue- und Sorgfalts-) Pflichten aus dem Dienstverhältnis resultieren und im Dienstvertrag keinerlei Grundlage gefunden haben, werden nicht geschuldet und entbehren somit jeglicher vertraglichen wie auch gesetzlichen Grundlage.

Die DienstnehmerInnen ist zur gewissenhaften Leistung entsprechend ihres Wissens- und Kenntnisstandes verpflichtet, doch bleibt der Einsatz dieser Qualifikationen auf eine qualitative Ausgestaltung des Sorgfaltsmaßstabes der bereits vertraglich geschuldeten Leistung bezogen. Keineswegs führt daher die fachliche Weiterbildung der DienstnehmerInnen auf einem anderen Gebiet als der vertraglich vereinbarten Leistung oder diese überschreitenden Gebiet zu einer automatischen Verpflichtung der DienstnehmerInnen, auch über die vereinbarte vertragliche Leistung hinaus nunmehr „vertragsfremde Tätigkeiten“ zu leisten.

Davon unabhängig ist bleibt die mitunter recht naheliegende Frage nach der innerbetrieblichen, organisatorischen Zuordnung von psychotherapeutischen Dienstleistungen (so zum Beispiel in Krankenanstalten: „zum ärztlichen Dienst oder zum Pflegedienst?“) und der nicht zuletzt

daraus auch resultierenden Einordnung in das jeweilige Entlohnungsschema. Doch stellt dies primär eine Frage des Organisations- und Dienstrechtes von Krankenanstalten dar, die hier nicht weiter vertieft werden kann.

Eine weitere exemplarische Anfrage lautet wie folgt:

„Inwieweit muss einer vorgesetzten Weisung zur Beendigung einer Behandlung mit der Begründung „bei uns ist eine Begrenzung mit xy Stunden vorgesehen, sonst stimmt die Statistik nicht“ als ethisch ausreichend gerechtfertigt hingenommen werden, wenn der Rahmen kaum überschritten wird und eine vorliegende, unvorhersehbare Krise der Patientin diese erheblich in Gefahr bringen würde. Die Psychotherapeutin fühlt sich ethisch verpflichtet, so gut es geht innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens zu handeln, erhält dafür einen Eintrag in ihre Dienstbeschreibung.“

Themengebiet:

- Fachliche Weisungen – Ausübung der „Richtlinienkompetenz“ des Arbeitgebers oder bereits unzulässiger Eingriff in den eigenverantwortlichen, weisungsfreien Tätigkeitsbereich?

Für die psychotherapeutische Tätigkeit einer angestellten Psychotherapeutin ist wie bereits ausgeführt die Eigenverantwortlichkeit für inhaltliche, fachspezifische Entscheidungen bezüglich einer von dieser Psychotherapeutin geführten Therapie gemäß § 1 Abs. 2 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 1990/361 maßgebend.

Die Entscheidung über die inhaltliche Vorgehensweise in einer bereits begonnenen Therapie – abseits der bereits erwähnten, von der Dienstgeberin durch Weisung vorzugebenden Rahmenbedingungen in denen Therapien durchzuführen sind – und als solche auch die Entscheidung über die Therapiebeendigung, hat die behandelnde Psychotherapeutin in Eigenverantwortung und unter fachlicher Weisungsfreiheit zu fällen.

Davon zu unterscheiden sind rechtlich zulässige, aus der organisatorischen Einbindung der Psychotherapeutin in die Struktur der Einrichtung resultierende, dienstrechtliche Weisungen. Solche Weisungen der Dienstgeberin dürfen die organisato-

rischen, für die jeweilige Einrichtung spezifischen Rahmenbedingungen festlegen, in welchen die psychotherapeutischen Leistungen durch die angestellte Psychotherapeutin in Eigenverantwortlichkeit selbständig zu erbringen sind. Zulässige Regelungsbereiche dieser Weisungen sind die Konkretisierung der aufgrund der Eigenheiten der Einrichtung angebotenen Behandlungen aus dem Spektrum der psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten (zum Beispiel: bloß kurzfristige Krisenintervention gegenüber einem umfangreichen Therapieangebot, Beratung nur in Bezug auf bestimmte Lebenssituationen, Ausrichtung des Angebotes auf bestimmte Zielgruppen und dergleichen).

In diesem Sinne dürfen durch Weisung durchaus Behandlungsgrundsätze im Hinblick auf anzuwendende Methoden, einzusetzende Mittel und das von der Einrichtung anvisierte Patientenprofil zwischen kurzfristigen Interventionsmaßnahmen, der längerfristigen psychotherapeutischen Begleitung und längerfristigen Therapie festgelegt werden. Derart durch Weisung der Dienstgeberin geschaffene Rahmenbedingungen stellen eine zulässige Anpassung des Behandlungsangebotes an Ziel, Zweck und Angebotsprofil einer Einrichtung dar.

In diesem Sinne hat sich die durchgeführte Behandlung zwar im institutionell vorgegebenen Rahmen zu bewegen, jedoch inhaltlich in der gesetzlich durch § 1 Abs. 2 leg.cit. abgesicherten, selbständigen und eigenverantwortlichen Ausführung der in § 1 Abs. 1 leg.cit. genannten Tätigkeiten zu bestehen.

Daher hat die unmittelbare und höchstpersönliche Durchführung einer Behandlung, Beratung und ähnlichem im Rahmen der von der Dienstgeberin per Weisung vorgegebenen anstaltsspezifischen Richtlinien wohl fachlich weisungsfrei zu bleiben.

Im in der Anfrage skizzierten Fall wäre es als erster Schritt notwendig, die genauere Qualifizierung der Weisung als Vorgabe von Rahmenbedingungen der Behandlung beziehungsweise bereits als unzulässige, in die eigenverantwortliche Ausübung der psychotherapeutischen Behandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 leg.cit. eingreifende, fachliche Weisung zu hinter-

fragen. Ein Hinweis auf die Überschreitung der durch die Einrichtung vorgegebenen Behandlungszeit könnte in diesem Sinne den bloßen, zulässigen Hinweis auf eine Überschreitung der von der Einrichtung gewählten grundsätzlichen Betreuungsform (z.B. von einer Krisenintervention hin zu einer das Angebot sprengenden längerfristigen Therapie) darstellen. Entscheidend anders wäre ein Sachverhalt gelagert, welcher keinen Zweifel daran lässt, dass sich das Angebot der Psychotherapeutin sehr wohl im Rahmen der Rahmenbedingungen des Behandlungsangebotes einer Einrichtung bewegt und es jedoch vielmehr durch die individuelle Therapie- oder Behandlungssituation bedingt ist, dass es vom Gesichtspunkt der nach lege artis arbeitenden Psychotherapeutin nicht zu verantworten wäre, eine Therapie insbesondere abubrechen. In diesem Falle kann ein solcher dienstrechtlicher „Hinweis“ bereits einen unzulässigen Eingriff in die gesetzlich als eigenverantwortlich und fachlich weisungsfrei definierte psychotherapeutische Berufsausübung der angestellten Psychotherapeutin darstellen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn ein solcher Hinweis die Form eines Eingriffs in die Abschätzung der Erreichung des individuellen Therapiezieles und der damit verbundenen Zulässigkeit einer Behandlungsbeendigung annimmt.

Wiederum möchte ich unterstreichen, dass die berufsgesetzlichen Rahmenbedingungen der Psychotherapie – hier insbesondere die in § 1 Abs. 2 leg. cit konkretisierte Form der Berufsausübung – nicht durch diesen widersprechende dienstrechtliche Weisungen überlagert werden können, sondern vielmehr die Dienstgeberin – nicht zuletzt im Hinblick auf ihre Organisationsverantwortung – zu einer adäquaten Umsetzung in geeignete Strukturen verpflichtet.

Supervision und die Verlockungen dienstrechtlicher Aufsichts- und Informationsrechte – Begriff und Zielsetzung der Supervision im Verhältnis zu dienstrechtlichen Interessen

Als Beispiel für diesen Themenbereich möge folgende Anfrage dienen:

„Eine Psychotherapeutin bezweifelt, ob es eine von einer Vorgesetzten „verordnete“ Supervision gibt, die sich auf notwendiger Fachaufsicht begründet – auch wenn keine Begründung aus ethischer oder fachlicher Verletzung der Berufspflicht vorliegt? Die Therapeutin sieht einen Widerspruch zur Freiwilligkeit der Supervision, der freien Wahl der Supervisorin, der Eigenverantwortlichkeit und der Vertrauensbasis jenseits dienstlicher Beurteilung (und Behinderung). Supervision im gesetzlichen Rahmen der Fortbildungspflicht wird dabei außer Zweifel gestellt.“

Themenbereiche:

- Begriffliche Vermengung von Supervision und Fachaufsicht durch Vorgesetzte
- Personelle Unvereinbarkeit von Träger dienstrechtlicher Informationsrechte und der (sich nicht der freien Psychotherapeutenwahl stellenden) Supervidierenden

Im Vorfeld sei zur Begriffsklärung auf die Supervisionsrichtlinie des BMSG (erstmalig veröffentlicht in: Psychotherapie Forum 2/1996, S. 65ff) hingewiesen.

Eingangs sollte bereits klargestellt werden, dass sich die dienstrechtliche Fachaufsicht und dementsprechende Informationsrechte grundlegend in Begriff und Zielsetzung von der Supervisionssituation unterscheiden, so dass dem Anspruch auf Fachaufsicht durch die zur Fachaufsicht berechtigte Person nicht durch die Durchführung von Supervision durch selbige Person Rechnung getragen werden kann und auch darf.

Die selbständige Inanspruchnahme von berufsbegleitender Supervision bei außenstehenden PsychotherapeutInnen kann im Rahmen Fachaufsicht als Instrument der Qualitätssicherung und Fortbildung durchaus als „Dienstpflicht“ verankert werden.

Im Sinne des § 14 Abs. 1 leg.cit. ist die Pflicht zur Fortbildung als eine wesentliche Berufspflicht anzusehen, welche unter anderem auch durch berufsbegleitenden Supervision erfüllt werden soll. In diesem Sinne ist nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Psychotherapiegesetz die berufsbegleitende Supervision zu Fortbildungsveranstaltungen im Sinne obiger Gesetzesstelle zu zählen.

Ein inhaltlicher Einblick in die Arbeit der PsychotherapeutIn in Form von verpflichtender Personalunion von Vorgesetzter und SupervisorIn missachtet jedoch die Unterscheidung von dienstrechtlichen Informationspflichten und einer Supervisionssituation als Form psychotherapeutischer Leistung. Die Verwendung von Supervision als Informationsquelle einer wenn auch berechtigten Fachaufsicht stellt eine Missachtung der Verschwiegenheitspflicht gem. § 15 leg. cit. unter Umständen eine unzulässige Verwendung der erlangten Informationen sowie eine Überschreitung der dienstrechtlichen Anordnungsbefugnisse dar.

Insbesondere sei in diesem Zusammenhang auf die freie Wahl der PsychotherapeutIn auch in Bezug auf die Supervision hingewiesen.

Eine allgemeine Verpflichtung zur berufsbegleitenden Supervision durch außenstehende SupervisorInnen im Rahmen des Dienstvertrages darf unter Berücksichtigung und im Rahmen der im Folgenden dargelegten Grundsätze durchaus aufgestellt werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Verpflichtung zur dienstbegleitenden Supervision eine organisatorische Vorkehrung zur Sicherung der Umsetzung der in § 14 leg.cit. verankerten Verpflichtung zu einer reflektierten und dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden Berufsausübung, darstellen kann. In diesem Sinne stellt daher die grundsätzliche Verpflichtung zur berufsbegleitenden Supervision eine der Intention des Psychotherapiegesetzes entsprechende Umsetzung der Berufspflichten in den jeweiligen institutionellen Rahmen der psychotherapeutischen Einrichtung dar.

Dieser in § 14 leg.cit. gesetzlich verankerten und im Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Abschnitt II. näher konkretisierten Berufspflicht ist demgemäß insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu entsprechen. Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Psychotherapiegesetz ist die berufsbegleitende Supervision zu diesen Fortbildungsveranstaltungen zu zählen.

Daraus folgt, dass der Gesetzgeber regelmäßige berufsbegleitende Su-

pervision der psychotherapeutischen Tätigkeit im Hinblick auf die Qualitätssicherung dieser Tätigkeit für notwendig erachtet.

In diesem Sinne konkretisiert der Berufskodex der PsychotherapeutInnen und Psychotherapeuten dieses Erfordernis unter anderem auch im Abschnitt II. in Verbindung mit dem Pkt. 3, welcher lautet: „Daraus ergeben sich für PsychotherapeutInnen die konkreten Verpflichtungen: 3. das eigene Erleben und Verhalten in der psychotherapeutischen Tätigkeit in fortlaufender oder periodischer Supervision zu reflektieren.“

Berufsbegleitende Supervision darf nur durch PsychotherapeutInnen durchgeführt werden, die selbst durch zumindest fünfjährige Berufserfahrung ausreichendes Erfahrungswissen erworben haben. Weitere diesbezügliche Einzelheiten mögen der Supervisionsrichtlinie des BMSG entnommen werden (siehe dazu insbesondere Supervisionsrichtlinie unter dem Abschnitt V Pkt. 2 „Qualifikation der SupervisorIn“).

Der Kontext, in welchem Supervision von Dienstgeberseite gerne genannt wird, welcher wohl eher atmosphärisch beschrieben werden kann mit bekannten Schlagworten wie: Fachaufsichtsrecht, Informationsrechte, Teamsitzungen, fachlicher Austausch im Team, interdisziplinäre Behandlungsabstimmung, kollegialer Austausch und offenes, kritikfähiges Betriebsklima sowie nicht zuletzt Weisungsrecht und DienstnehmerInnenpflichten ... mag – wohl nicht ganz unbeabsichtigt – dazu verleiten, Supervision tatsächlich sich gut in den *angebotenen* Zusammenhang fügend, tendenziell als einen „verwandten“ Begriff zu betrachten.

Zusätzlich wird die Wahrung der Begrifflichkeiten durch die merkliche Ausweitung der Einsatzgebiete der „Supervision“ im weiten Sinne auch außerhalb der Berufsgruppen des Gesundheitswesens und durch deren Differenz zur hier gegenständlichen psychotherapeutischen berufsbegleitenden Supervision im Sinne der Supervisionsrichtlinie nicht gerade erleichtert.

Lassen wir uns daher nicht davon ablenken, dass es sich bei der Durchführung einer Supervisionssitzung selbst um eine Ausformung der psychotherapeutischen Tätigkeit handelt.

Daher sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit selbst eine psychotherapeutische Tätigkeit im Sinne des § 1 leg. cit. darstellt und daher insbesondere von rein dienstrechtlichen Aufsichtsgesprächen und Informationspflichten zu unterscheiden ist.

Um Grundsätzliches in diesem neuen Zusammenhang nochmals zu unterstreichen, ist daher festzuhalten, dass auch in der Supervisions-situation die Berufspflichten der PsychotherapeutInnen ihre Geltung entfalten, so insbesondere die Schweigepflicht im Sinne des § 15 leg. cit. zu wahren ist sowie auch die Einhaltung der Patientenrechte im Sinne der Verständnisses des Berufskodex – hier gegenüber einer Fachkollegin – durch die Art der institutionellen Ausgestaltung dieser Verpflichtung zur Supervision gewährleistet sein muss.

Die in der Anfrage geschilderte Situation einer Vorschreibung durch die Vorgesetzte mit dem Inhalt, dass in durchaus beabsichtigter Weise die Position von Vorgesetzter und supervidierender TherapeutIn in einer Person zusammenfällt, welche von der zur Supervision in dieser ihrer Form verpflichteten PsychotherapeutIn nicht frei gewählt werden kann, wirft im obigen Zusammenhang vor allem ein fragwürdiges Licht auf die unter diesen Umständen wohl nicht mehr mögliche Einhaltung der im Berufskodex konkretisierten Pflichten gegenüber der hier als EmpfängerIn psychotherapeutischer Leistungen zu sehenden PsychotherapeutIn.

In besonderer Weise unterbunden erscheint hier die Wahrung der im Berufskodex, Abschnitt III Pkt. 1 formulierten Verpflichtung von PsychotherapeutInnen und Recht der PatientInnen auf Wahrung der freien Psychotherapeutenwahl, sowie im Pkt. 3 desselbigen formulierten Verpflichtung von PsychotherapeutInnen und Recht der PatientInnen auf strikte Wahrung der Freiwilligkeit der *konkreten* psychotherapeutischen Behandlung (unberührt von einer zulässigen allgemeinen dienstvertraglichen Verpflichtung zur Fortbildung im Wege der Supervision).

In gleicher Weise steht auch die Einhaltung der psychotherapeutischen Schweigepflicht bei gleichzeiti-

ger Personalunion von Vorgesetzter und SupervisorIn zueinander in einem unüberbrückbaren Gegensatz. Dabei sollte im Auge behalten werden, dass wie bereits festgestellt eine Unterscheidung der dienstlichen Fachaufsicht von der Supervisionssituation zu Grunde zu legen ist. Daher sollte die Tatsache entsprechend wahrgenommen und gewürdigt werden, dass in eine Supervisionssituation im Gegensatz zu einem dienstlichen Informationsgespräch neben der Rahmeninformation in Form von Falldarstellung und Vorgehensweise auch tiefere Reflexionen und Informationen aus der Privatsphäre der supervidierten Person gelangen. Dabei handelt es sich um Inhalte, welche unmissverständlich von der Schweigepflicht umfasst werden.

Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass daher zur Gewährleistung der absoluten Verschwiegenheit berufsbegleitende Supervision für PsychotherapeutInnen im Sinne der begleitenden Fallkontrolle entsprechend den Bedürfnissen der Supervidierten und der Eigenart der jeweiligen Institution jedenfalls nur durch eine PsychotherapeutIn zu erfolgen hat.

Literatur

- Homm M, Kierein M, Wimmer A (1996) Rahmenbedingungen der Psychotherapie. Bibliothek Psychotherapie des WUV, Facultas, Wien
- Kierein M (1991) Psychologen-Gesetz, Psychotherapie-Gesetz: Kurzkommentar von M. Kierein, A. Pritz, G. Sonneck. Orac, Wien
- Berufskodex für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen (1993) Psychotherapie Forum 1/1: 55–60
- Supervisionsrichtlinie des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates (1996) Psychotherapie Forum 2: 65ff
- Ärztegesetz 1998, BGBl. I 2001/110 (2001) In: Aigner, Kierein, Kopetzki (2001) ÄrzteG 1998, 2. erw. Aufl. Manz, Wien
- (Bundes-)Krankenanstaltengesetz – KAG, BGBl. Nr. 1/1957, sowie entsprechende Landes-KAG als Ausführungsgesetze
- Schwarz W, Löschnigg G. Arbeitsrecht. Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Wien
- Zum Themenbereich *interdisziplinäres Team/Berufsrecht/dienstrechtliche Anordnungen*: Stärker L (1998) Ärztliche Anordnungsbefugnisse nach dem Ge-

sundheits- und Krankenpflegegesetz. RdM 1998/3

Zum Themenbereich *interdisziplinäres Team/Berufsrecht/dienstrechtliche Anordnungen*: Klimscha R, Klaschka H (2000) Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste. RdM 2000/115

Zum Themenbereich *ärztliche Dokumentationspflicht und Geheimnisschutz*: OGH 23.11.1999, 1 Ob 254/99f, in: RdM 2000/11, Schlagwort: Nachweis der Aufklärung und Geheimnisschutz

Zum Themenbereich *unterschiedliche Ausgestaltung der Schweigepflichten*: Stolzelechner (2000) Überlegungen zur ärztlichen Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflicht. RdM 2000/70

Butschek (1997) Das Schweigen der Psychologen und Psychotherapeuten. RdM 1997/171

Schmoller. Probleme der „absoluten Verschwiegenheitspflicht der Psychotherapeuten“. In: Firlei K, Kierein M, Kletecka-Pulker M (Hrsg) Jahrbuch für Psychotherapie und Recht I. WUV, Facultas, Wien

„Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht eines Psychotherapeuten“ (2001) SV (Der Sachverständige, offizielles Organ des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs), Heft 4/2001

Kletecka-Pulker M. Der Psychotherapeut als Zeuge unter Berücksichtigung der aktuellen Judikatur. In: Firlei K, Kierein M, Kletecka-Pulker M (Hrsg) Jahrbuch für Psychotherapie und Recht II, WUV Facultas, Wien

Zum Themenbereich *organisatorische Umsetzung berufsrechtlicher Anforderungen/Organisationsverantwortung*: Schwamberger H (2002) Organisationsverantwortung und Schnittstellenmanagement. Krankenhausrechtliche und berufsrechtliche Aspekte. RdM 2002/13

Siehe zu obig auch: Mazal (1999) Bericht der arbeits- und sozialrechtlichen Tagung in Altmünster, u. a. RdA 1999/509

Pflüger F (2002) Krankenhaushaftung und Organisationsverschulden: zivilrechtliche Grundlagen der Haftung des Krankenträgers für medizinische und organisatorische Fehlleistungen. Springer, Berlin Heidelberg New York

*Mag. iur. Agnes Görny
ehem. Referentin des BMSG
Abteilung VIII/D/14
Auskunftsperson für den
Ethikausschuss des
Psychotherapiebeirates des BMSG
Emil-Kraft-Gasse 12/9, A-2500 Baden
Tel. 43-0650 42 41 437*

Der Stellenwert der Berufsethik für die Psychotherapeutische Praxis

Einleitende Überlegungen im Rahmen der Arbeitstagung des Berufsethischen Gremiums des ÖBVP im April 2002 in Salzburg

In allen Schulen der Psychotherapie gab es immer schon und gibt es bis heute Überlegungen, welche Bedingungen dem psychotherapeutischen Prozess förderlich, aber auch abträglich sind bzw. verhindernd entgegenstehen. Somit wurde mit Inkrafttreten des Psychotherapiegesetzes auch der Berufskodes für PsychotherapeutInnen ausgearbeitet. Der ÖBVP verstand seit seiner Gründung im Jahre 1992 die Berufsethik als eine zentrale berufspolitische Aufgabe, vor allem im Sinne der kollegialen Qualitätssicherung.

Was in der Folge entwickelt und ausgebaut wurde, waren Einrichtungen, die sich mit der Diskussion um berufsethische Fragen, der Verbreitung entsprechender Inhalte und Richtlinien befassten und vor allem auch Info-Material für die Praxis erarbeiteten und den KollegInnen zur Verfügung stellten. Daraus kristallisierten sich konkrete Anlauf- und Beschwerdestellen in den Bundesländern mit der Aufgabe heraus, Konflikte, die aus der psychotherapeutischen Praxis entstehen, im fachlich kollegialen Kreis aufzugreifen und Lösungen zu suchen.

Diese Entwicklung und die offensichtliche Nutzung der jeweiligen Angebote auf Länderebene hatte konsequenterweise zu Folge, dass Anfang 1995 der damalige Präsident des ÖBVP, Dr. Pritz, eine Struktur zur Behandlung von berufsethischen Fragen sowie zur Bearbeitung von Konflikten, die in der Praxis auftreten, auch auf Bundesebene initiierte. Im Juli 1995 gab es die Einladung zu einem ersten gesamtösterreichischen Treffen und Konstituierung einer Arbeitsgruppe im ÖBVP.

Parallel zu dieser Entwicklung entstand in der Zeitschrift „Psychotherapie Forum“ eine Rubrik Berufsethik, die seit damals von Frau Dr. Hutterer-Krisch betreut wird.

Seit damals existiert nun eine Arbeitsgruppe des ÖBVP, das BEG – Berufsethische Gremium. Diese Gruppe setzt sich aus Delegierten aus allen

Bundesländern zusammen und wird von einem gewählten Mitglied organisatorisch geleitet. Sie trifft sich etwa viermal jährlich, um anfallende Fragestellungen und Konfliktabläufe zu besprechen – vor allem mit der Intention, koordinierte Arbeitsabläufe in den Bundesländergruppen zu erreichen.

Tatsächlich ist im Rahmen des ÖBVP im Lauf der Jahre diesbezüglich einiges erreicht worden. In allen Bundesländern sind Stellen aktiviert, an die sich Beschwerdeführer wenden können und auch Gehör finden. Basierend auf diesen Erfahrungen wurden in einigen Bundesländern Papiere ausgearbeitet, wie z.B. Informationsblätter für PatientInnen, Informationen an TherapeutInnen über ihre Pflichten und Rechte, aber auch ein Muster einer PatientInnen-Datei, die alle Pflichtaufzeichnungen enthält und zur Absicherung der Psychotherapie dienen soll. All diese Materialien konnten auch im BEG nach eingehender Diskussion Zustimmung finden und somit zur weiteren Verbreitung zur Verfügung gestellt werden.

Einen breiten Raum nehmen bis heute die Auseinandersetzungen über mögliche Formen der Konfliktregelung und von Schlichtungsabläufen an Hand konkreter – anonymisierter – Beispiele aus den Bundesländern ein. Im Zuge dieser Diskussionen ist es nun weitgehend gelungen, allgemein auch eine gewisse Sicherheit im Umgang mit Konfliktfällen zu erreichen.

Im Rahmen der bestehenden Gesetzeslage, verknüpft mit der Tatsache, dass der ÖBVP als Verein nicht ausreichende disziplinarrechtliche Kompetenz hat, besteht bis heute der Umgang mit Auflagen und Schadenswiedergutmachung, vor allem mit PsychotherapeutInnen, die sich einer Konfliktbehandlung verweigern, als gravierendes Problem. Hier hat sich zwar über die Jahre etwas mehr Sicherheit der Gremien herausgebildet, aber bei weitem noch keine zufriedenstellende Handlungsmöglichkeit herauskristallisiert. Wie weit dies

auch in den zur Verfügung stehenden Regelwerken des ÖBVP besser abgesichert werden kann, gehört überprüft.

Wie weit sich der ÖBVP als Verein – im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten – zu klaren einheitlichen Entscheidungs- und Sanktionskompetenz entschließen soll, die (wie beispielsweise im Schweizer Modell) respektiert werden und zur Herausbildung von größerer Sicherheit und mehr Identitätsgefühl sowohl für die PsychotherapeutInnen als auch die SachbearbeiterInnen der BEG-Gruppen beiträgt, ist derzeit in Diskussion und Ausarbeitung. Wir vom GEG verstehen dies nicht zuletzt als eine Frage der Qualitätssicherung und klaren Positionierung als selbstbewusste Berufsgruppe.

Lassen Sie mich bitte noch einige Überlegungen zur Berufsethik ansprechen. Berufsethik hat mit Gesinnung und der Auseinandersetzung mit der Wirkung meines beruflichen Handelns zu tun.

An welchen Werten sich dieses orientiert und mir dadurch Sicherheit gibt, bedingt aufbauend auf meiner Lebensgeschichte der geforderte Reflektionsprozess während meiner Ausbildung. Berufsethik ist zwar gesetzlich verankert – umgelegt auf das konkrete psychotherapeutische Handeln aber keinesfalls immer so eindeutig und selbstverständlich. Deshalb ist es wichtig, dies immer wieder zu thematisieren und im Diskurs darüber zu bleiben.

Diese offene Auseinandersetzung, die alle PsychotherapeutInnen betrifft und daher auch einbeziehen soll, kann auch zur Identitätsbildung innerhalb der Berufsgruppe beitragen.

Dies müsste in den Ausbildungseinrichtungen beginnen und in den Fachgruppen wie auch Landesverbänden seine ständige Fortsetzung finden, weshalb uns auch ein Zusammenwirken mit den Fachspezifika ein großes Anliegen ist, um ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln. Diesbezüglich sind noch wichtige Schritte zu setzen.

Gerade unser Beruf, der mit der Behandlung von Menschen im Rahmen der psychotherapeutischen Beziehung, die ein sich Einlassen und immer wieder auch emotionale Abhängigkeit mit sich bringt, erfordert besondere Reflexionsfähigkeit und

Wachsamkeit gegenüber dem eigenen Handeln. In ihrem Alltag sind PsychotherapeutInnen häufig Gefahren und Folgen der Vereinzelung ausgesetzt – wie z.B. narzisstische Phantasien und Versuchungen, Verführungen oder Kollusionen ...

Gerade neoliberale Denk- und Handlungstendenzen müssen kritisch reflektiert diskutiert werden, um nicht zu Vorstellungen zu führen, alles wäre verhandelbar, alles ist erlaubt, worauf sich Partner einigen. Diese „egoistische Konsensmoral“ ignoriert jedoch die ungleichen Machtverhältnisse in dem besonderen Arbeitssetting der Psychotherapie, die eine Entscheidungsfreiheit unter gleichwertigen Partnern suggerieren, die über weite Strecken gar nicht gegeben sein kann.

PsychotherapeutInnen können sich der Auseinandersetzung mit Fragen der Ethik nicht entziehen. Im psychotherapeutischen Prozess selbst exis-

tiert ein ungewöhnlicher Umgang mit den Gesetzen des Anstandes, der Moral und auch der Schuld. Es darf alles thematisiert und angesprochen werden, was sich die beteiligten Personen zutrauen und zubilligen. Voraussetzung dazu ist der klare Rahmen, dass dies auf den Bereich der Innenwelt und Phantasie und des gesprochenen Wortes beschränkt gilt und gerade nicht in Handlungen umgesetzt und agiert werden darf. Die Infragestellung aller gesellschaftlicher Moral ist nur deshalb möglich, weil die Unterscheidung der Welt der Phantasie und der Welt der realen Handlung als gesichert und verbindliche Grenzziehung akzeptiert wird und eine prinzipiengeleitete Moral gleichsam den haltgebenden Rahmen bietet, um sich auf das Experiment einer alle Konventionen relativierende Arbeit einzulassen.

Auf diesem Hintergrund ist Berufsethik nicht als ein Korsett zu verste-

hen, das fachliche Handlungskompetenz einschränkt, sondern als ein stützender und schützender Rahmen, der die nötige Sicherheit bietet, um diese kreative Arbeit zu leisten, die letztlich zu den Veränderungs- und Heilungsprozessen führen kann, die der/die PatientIn erwartet.

Das BEG kann somit auch als eine aufklärerisch wirkende und bewusstseinsbildende Einrichtung verstanden werden, selbst wenn dies nur im bescheidenen Rahmen möglich ist. Dazu braucht es aber auch klare Willenserklärungen und Positionierungen aller im ÖBVP – denn Berufsethik kann de facto nicht delegiert werden.

Literatur

Sigusch V (1996) Sexuelle Störungen und ihre Behandlung. Thieme, Stuttgart

Franz Mennert-Püchler
Leiter des BEG

A S P V



SCHWEIZER CHARTA
FÜR PSYCHOTHERAPIE

FORUM SCHWEIZ / SUISSE

Editorial



Auch diese Zeilen schreibe ich zwei bis drei Monate bevor Sie, sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser, das Supplement lesen werden.

Draussen tanzen ein paar Schneeflocken. In den Gärten und auf den Dächern liegt tatsächlich eine dünne Schicht Schnee. Ein Zweizeiler kommt mir in den Sinn, den ich neulich in einer Tageszeitung las. Eine Zürcherin sagte da: „Die Menschen sind bescheiden geworden. Immer wenn eine hauchdünne Schneeschicht liegt, sagen sie: Der Winter sei gekommen!“

Das Supplement fällt diesmal schweizerseits etwas dünner aus als auch schon. Mit einer Qualitätsminderung hat das aber nichts zu tun. Wie sagte mir soeben Kollege Mario am Telefon? „Die Tageszeitung ist immer gleich dick, egal, ob sie etwas zu sagen hat oder nicht.“ Aber Winter bleibt Winter, auch wenn Klimaveränderungen ein neues Winterbild schaffen. Und unser Supplement hat auch diesmal Wichtiges zu berichten:

Peter Schulthess informiert in seinem Beitrag über *den neuesten Stand des Psy-Gesetzes*. Das, was die Expertenkommission erreichte, klingt hoffnungsvoll.

Ebenfalls Gutes berichtet *Markus Fäh* unter der Rubrik „Neues aus dem SPV“. Auch er nimmt Bezug zum *Vorentwurf des Psy-Gesetzes* und erläutert die zentralen Merkmale des Gesetzesentwurfs.

Über die letzte *Mitgliederversammlung der Charta vom 18. Januar 2003* orientiert *Peter von Tessin*. Das

Potential der Charta, so schreibt der Präsident, könne dann zur Geltung kommen, wenn die Charta bereit sei, sich im fachlichen und berufspolitischen Umfeld zu wandeln. Für eine entsprechende Entwicklung ist im Juni eine Konferenz mit den Delegierten der Charta-Institutionen geplant.

Wandlungen und Veränderungen sind in personeller Hinsicht sowohl beim SPV als auch in der Charta angesagt. Engagierte Funktionäre sind gesucht, und vielleicht fühlen Sie sich angesprochen, im einen oder andern Ressort mitzuwirken. Lesen Sie dazu den zweiten Teil des Beitrages von Peter von Tessin.

Der nächste Frühling kommt bestimmt. Erlauben Sie mir, sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser, einen Schlussgedanken, der nicht a priori mit dem Supplement zu tun hat, uns PsychotherapeutInnen aber ganz zweifellos beschäftigen muss: Das Weltgeschehen. Wenn Sie diese Nummer in Ihren Händen halten werden, ist vielleicht ein weiterer Krieg im Gange, werden Menschen Opfer des Kriegsirrsinns geworden sein und viele von ihnen psychisch so traumatisiert sein, dass auch PsychotherapeutInnen mehr als hilflos sind. Ich denke besonders an die Kinder.

Die Schneeschicht vor meinem Fenster ist ein wenig dicker geworden und zaubert unsere kleine Welt in eine scheinbar weisse Unschuld.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Frühling.

Erica Brühlmann-Jecklin

Éditorial

J'écris ces lignes au moins deux ou trois mois avant que vous, chers lecteurs, ne lisiez le présent Supplément.

Quelques flocons de neige dansent devant ma fenêtre. Les jardins et les toits sont recouverts d'une mince couverture blanche. Je repense à ce que j'ai lu récemment dans mon quotidien: selon une habitante de Zurich, « les gens se contentent maintenant de peu. Dès qu'il y a une toute petite couche de neige, ils disent que l'hiver est arrivé ! »

Cette fois, le Supplément suisse est moins épais que d'habitude. Mais cela ne veut pas dire qu'il est de moins bonne qualité. Mario, l'ancien rédacteur, vient de me dire au téléphone: « Les quotidiens ont toujours la même épaisseur, qu'ils aient quelque chose à dire ou pas ». Mais l'hiver rester l'hiver, même si les changements climatiques ont modifié son aspect. Et même cette fois, notre Supplément contient d'importantes informations:

Peter Schulthess vous tient au courant de l'état actuel de la loi psy. Les objectifs atteints par la commission d'experts nous permettent d'espérer.

A la rubrique « Nouvelles de l'ASP », *Markus Fäh* apporte lui aussi des informations positives. Il parle également du projet de loi psy et en explique les principales caractéristiques.

Peter von Tessin résume ce qui s'est passé lors de la dernière assemblée des membres de la Charte (18 janvier 2003). En tant que président de cette dernière, il considère que les potentiels inhérents à la Charte ne pourront se développer que si ses membres sont disposés à évoluer avec les contextes scientifique et politique (en particulier celui de la politique professionnelle). C'est dans ce sens qu'il a été prévu d'organiser en juin prochain une conférence réunissant les délégués des institutions de la Charte.

Évolutions, changements, mutations – également au niveau des fonctionnaires de l'ASP et de la Charte. Nous recherchons des personnes prêtes à s'investir et peut-être avez-vous envie de collaborer à un ressort ou à un autre. De quoi s'agit-il? Veuillez lire la deuxième partie de l'article de Peter von Tessin.

Le printemps va certainement venir. En guise de conclusion, je me

permets d'ajouter quelques phrases plus personnelles qui, si elles sont sans rapport particulier avec ce Supplément, ont beaucoup à voir avec notre profession de psychothérapeutes. Il se peut qu'au moment où vous les lirez, la politique globale aura provoqué encore une guerre. De nombreux êtres seront les victimes de cette folie martiale et nombre d'entre eux

auront été tellement traumatisés que même les spécialistes se demanderont comment ils peuvent encore leur apporter un soutien – je pense ici en particulier aux enfants.

La neige a un peu fondu devant ma fenêtre, mais ce blanc continue à donner l'image d'un petit monde tout fait d'innocence.

Je vous souhaite de passer un bon printemps.

Erica Brühlmann-Jecklin

Peter Schulthess

Psy-Gesetz: Doch keine gemeinsame Psychotherapiekommision

Auf Wunsch verschiedener TeilnehmerInnen der Expertengruppe des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zum Psy-Gesetz fand am 11. Dezember nochmals eine redaktionelle Sitzung statt. Wichtigstes Ergebnis bezüglich des Gesetzestextes ist, dass auf Intervention der Föderation Schweizer Ärzte (FMH) auf die Einrichtung einer speziellen Psychotherapiekommision verzichtet wird. Diese hätte dem Bundesrat als beratendes Organ für die Akkreditierung von Weiterbildungsprogrammen in Psychotherapie und zur Koordination dieser Aufgabe gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG) sowie Gesetz über die Psychologischen Berufe (PsyG) zur Verfügung stehen sollen.

Die FMH protestierte dagegen, dass diese aus ärztlichen und nichtärztlichen PraxisvertreterInnen, sowie VertreterInnen aus Lehre, Weiterbildung und Forschung zusammengesetzte Kommission sich auch um die Psychotherapieausbildung gemäss MedBG hätte kümmern sollen. Die FMH besteht darauf, dass die ärztliche Psychotherapie ausschliesslich nach MedBG zu regeln sei. Sie will die Aufgabe einer Koordination nicht im Gesetz geregelt wissen, sondern erachtet dies als Aufgabe der Berufsverbände. Im Gesetzestext wurde diese Kommission daraufhin wieder fallen gelassen und stattdessen eine allgemeine Formulierung aufgenommen, welche den Bundesrat ermächtigt, auf eine entsprechende Koordination zu achten.

Gemäss PsyG-Entwurf ist nun also auch für die Belange der Psychotherapie die Psychologieberufekommission zuständig. In dieser werden die Praxis- und WeiterbildungsvertreterInnen sämtlicher Weiterbildungsbereiche mitvertreten sein.

Der Gesetzesentwurf wurde schliesslich zu Handen der weiteren Vernehmlassung mit grossem Mehr verabschiedet. Die einzige Gegenstimme kam aus der Ärzteschaft, weil ihr auch diese allgemeine Formulierung nicht akzeptabel schien.

Beraten und verabschiedet wurde auch der erläuternde Bericht zum Gesetzesentwurf, welcher mit in die Vernehmlassung gehen wird.

Sofern der bundesrätliche Departementswechsel (neu ist Bundesrat Pascal Couchepin zuständig) zu keinen Verzögerungen der weiteren Gesetzgebungsarbeiten führt, bleibt es beim bisherigen Fahrplan, wonach die Vernehmlassung unter den interessierten Kreisen im Sommer/Spätsommer 2003 durchgeführt wird.

Die Expertenkommission hat damit ihre Aufgabe, einen fachlich abgestimmten Gesetzesentwurf auszuarbeiten, erfüllt, bleibt aber auf Abruf bestehen, um das BAG auch im weiteren Gesetzgebungsprozess zu beraten.

Eine zusammenfassende Darstellung des Gesetzesentwurfes kann auf der Homepage der Charta (www.psychotherapiecharta.ch) unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Peter Schulthess

Loi psy: pas de commission « psychothérapie »

Une nouvelle séance de rédaction a eu lieu le 11 décembre dernier, sur demande de plusieurs membres du groupe d'experts mandaté par l'Office fédéral de la santé publique (OFSP). Principal résultat en rapport avec le texte : sur intervention de la Fédération des médecins suisses (FMH), le texte ne mentionne plus la création d'une commission spéciale pour la psychothérapie. Il devait s'agir d'un organe jouant un rôle consultatif auprès du Conseil fédéral, concernant les aspects suivants : accréditation des programmes de formation en psychothérapie, ainsi que coordination des tâches selon la loi sur les professions médicales (LFMed) et la loi sur les professions psychologiques (loi psy).

La FMH s'est opposée au fait qu'une commission composée de thérapeutes médecins et non-médecins, ainsi que de délégués des milieux de l'enseignement et de la recherche aurait eu à traiter de la formation en psychothérapie en se fondant sur la loi sur les professions médicales. Elle a insisté pour que la psychothérapie

médicale soit réglée exclusivement dans le cadre de la LFMed. Elle rejette l'idée que la loi mentionne les tâches de coordination, car elle considère que c'est aux groupements professionnels qu'il revient de s'en charger. La mention d'une commission « psychothérapie » a donc été biffée et remplacée par une phrase plus générale, chargeant le Conseil fédéral de s'assurer que la démarche soit coordonnée. Selon le projet de loi psy, c'est donc maintenant la commission pour les professions psychologiques qui doit s'occuper de la psychothérapie. En feront partie, des représentants de la pratique et de la formation, tous domaines de formation inclus. Le projet a finalement été adopté à une large majorité pour être envoyé en consultation. La seule voix contre fut celle des médecins qui rejetèrent même la formulation plus générale qui avait été choisie.

La commission a également délibéré et approuvé le rapport concernant le projet de loi ; ce texte sera joint aux documents envoyés pour consultation.

On sait que le Département fédéral concerné a un nouveau chef (monsieur Pascal Couchepin). Si ce changement ne crée par de délais supplémentaires, on devrait pouvoir s'en tenir au calendrier prévu – la consultation des milieux intéressés devrait se faire dans le courant de l'été 2003.

La commission d'experts a donc accompli sa tâche en préparant un projet de loi incluant les divers aspects de la profession. Ses membres demeurent à disposition de l'OFSP pour lui apporter leurs conseils tout au long du processus qui va suivre.

Une synthèse du projet de loi se trouve sur le site de la Charte (www.psychotherapiecharta.ch), à la rubrique « actualités » ; il peut être téléchargé.



Peter Schulthess

Bericht aus der Schweizer Charta für Psychotherapie

Bericht aus der Mitgliederversammlung der Schweizer Charta für Psychotherapie vom 18. 1. 2003

Die Mitgliederversammlung (MV) war inhaltlich geprägt von der Budgetdebatte, die immer wieder zu einer grundsätzlichen Diskussion über die Ausgabenpolitik und damit auch über die Aufgabenstellung der CHARTA wurde. Solche wichtigen inhaltlichen Auseinandersetzungen erfordern Diskussionen ausserhalb der MV. Hinzu kommt, dass verschiedene Dachverbände und regionale Berufsverbände zusehends Mühe bekunden, mit den unterschiedlichen Ausbildungsstandards von FSP, FMH und SPV bzw. CHARTA zurechtzukommen. Das zwingt uns, unsere Ausbildungsphilosophie zu überdenken, was allerdings angesichts des mehr als zehnjährigen Bestehens der CHARTA ohnehin angesagt ist. Auch hierbei handelt es sich um ein so grundlegendes Thema, dessen Bearbeitung den Rahmen einer MV sprengen würde. Es wurde deshalb beschlossen, im Juni eine Konferenz der CHARTA-Institutionen mit ihren wichtigen Repräsentanten durchzuführen. In diesem Rahmen soll erst einmal darüber befunden werden, welche Rolle die CHARTA in Zukunft im berufspolitischen Feld in der Schweiz, sprich Psy-Gesetz und Akkreditierungsverfahren, für die

einzelnen Richtungen und Schulen einnehmen soll. Wohlgermerkt: Im Zweckartikel unserer Statuten hatten wir für die Berufspolitik noch keine Definition. Angesichts der existentiellen Bedeutung, die das Psy-Gesetz und die Akkreditierungen aber für die einzelnen CHARTA-Institute haben werden, sahen wir uns dennoch verpflichtet, unsere Positionen zu den entsprechenden Gesetzen einzubringen. Dieses Engagement wurde mit einem Applaus quittiert.

Die Ethikkommission hat der MV ein Konzept vorgelegt, welche Rolle die CHARTA bezüglich der Berufs-

einzelnen Richtungen und Schulen einnehmen soll. Wohlgermerkt: Im Zweckartikel unserer Statuten hatten wir für die Berufspolitik noch keine Definition. Angesichts der existentiellen Bedeutung, die das Psy-Gesetz und die Akkreditierungen aber für die einzelnen CHARTA-Institute haben werden, sahen wir uns dennoch verpflichtet, unsere Positionen zu den entsprechenden Gesetzen einzubringen. Dieses Engagement wurde mit einem Applaus quittiert.

ethik in der Psychotherapie einnehmen könnte. Fast unbemerkt scheint ja der Begriff der Unbedenklichkeit ins Qualitätsdenken in der Psychotherapie Einzug zu halten und das ethisch eher bedenkliche und wenig brauchbare Kriterium der Wirtschaftlichkeit abzulösen. Dies ist begrüssenswert, weil auf diesem Weg die jeweiligen ethischen Aspekte einer Richtung (bezüglich therapeutischer Instrumente und Beziehungsgestaltung) ins Auge gefasst werden. Unsere Ethikkommission hat sich, wie auch dem Bericht von Ernst Juchli in der letzten Ausgabe des Supplements zu entnehmen ist, vorgenommen, ethische Qualitätszirkel innerhalb der einzelnen Schulen anzuregen – ein innovatives und spannendes Unterfangen, das geeignet sein könnte, später auch schulenübergreifend Überlegungen zu den der Psychotherapie eigenen Machtverhältnissen und Verletzungsrisiken anzustellen.

Verabschiedungen

Leider mussten wir an der Mitgliederversammlung (MV) unser Vorstandsmitglied *Tina Alabor* verabschieden. Sie möchte künftig ihr ganzes Engagement für die Arbeit in der Ethikkommission einsetzen. So erfreulich dieser Schritt für die Ethikkommission

sein dürfte, so bedauerlich ist er für den Vorstand. Verliert er doch mit *Tina Alabor* ein differenziert denkendes, umsichtig handelndes, menschlich einfühlsames Mitglied und ausserdem die einzige Frau.

Zurückgetreten ist auch *Alberto Bondolfi* als Mitglied der Ethikkommission, weil er sich beruflich neu orientiert hat.

Zwei weitere Demissionen wurden angekündigt:

Auf den Sommer tritt *Erica Brühlmann-Jecklin* als Redaktorin des Supplements zurück.

An der übernächsten MV wird *Ruedi Buchmann* sein Amt als Co-Leiter der Wissenschaftskommission und als Vorstandsmitglied niederlegen.

Wir suchen also KollegInnen, die sich engagieren möchten, und zwar in folgenden Ressorts:

- Redaktion Psychotherapie Forum Supplement
- Wissenschaftskommission
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewährleistungsausschuss

Die MV konnte schliesslich dank einer bescheidenen Beitragserhöhung und einer den Umständen angemessenen sparsamen Finanzpolitik mit einem ausgeglichenen Budget abgeschlossen werden.

Zum Schluss noch ein persönliches Wort

Die CHARTA trägt mit seinen engagierten Funktionsträgern, mit seinen qualifizierten Ausbildungsinstituten und mit seinen in der Öffentlichkeit anerkannten Fach- und Berufsverbänden ein grosses Potential in sich. Mit diesem könnte die CHARTA einen bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung der Psychotherapie zumindest in der Schweiz nehmen. Dieses Potential kann aber nur zur Geltung kommen, wenn die CHARTA auch bereit ist, sich immer wieder entsprechend den Entwicklungen im fachlichen wie auch im berufspolitischen Umfeld zu wandeln. In diesem Sinn sehe ich mit grosser Spannung der Konferenz im Juni entgegen.



Peter von Tessin
Präsident der Schweizer Charta für Psychotherapie

Nouvelles de la Charte suisse pour la psychothérapie

Assemblée des membres de la Charte suisse pour la psychothérapie (18. 1. 2003)

L'assemblée des membres (AM) s'est centrée pour une large part sur la discussion du budget et, par conséquent, sur un débat fondamental concernant la politique financière de la CHARTE et donc la définition de ses tâches. Un débat aussi important ne peut avoir entièrement lieu lors de l'AM. A ceci s'ajoute le fait que plusieurs groupements faitiers et associations régionales disent avoir de plus en plus de peine à gérer les différents standards de formation définis par la FSP, la FMH et l'ASP (la Charte). Ceci nous contraint à revoir notre approche de la formation – ce qui aurait dû

être fait de toute manière, puisque la CHARTE existe maintenant depuis plus de dix ans. Ici aussi, il s'agit d'un thème fondamental qui ne peut être entièrement traité dans le cadre de l'AM. Il a donc été décidé d'organiser une conférence des institutions de la CHARTE, à laquelle participeront leurs principaux représentants. Cette réunion doit avoir lieu en juin prochain et permettra de mener un débat sur le rôle que la CHARTE aura à jouer à l'avenir dans le contexte de la politique professionnelle pratiquée en Suisse (exemples: loi psy et procédures d'accréditation pour les diffé-

rents courants). Notons en passant que l'article des statuts qui définit nos objectifs ne précise pas explicitement les dimensions politique professionnelle. Sachant que la loi psy et les procédures d'accréditation vont affecter l'existence même des différents instituts affiliés à la CHARTE, nous pensons avoir le devoir de définir nos positions par rapport à ces lois. L'assemblée a approuvé cet engagement par applaudissements.

La commission d'éthique a présenté à l'assemblée un concept en rapport avec le rôle que la CHARTE pourrait assumer au niveau de l'éthique profes-

sionnelle en psychothérapie. Il semble que progressivement – et presque sans qu'on le remarque – la notion de qualité des traitements remplace le critère de leur caractère économique, un critère qui n'a pas beaucoup de sens du point de vue de l'éthique. On ne peut que s'en réjouir puisque cela permet de mieux cerner les dimensions éthiques (en rapport avec les instruments thérapeutiques et l'élaboration d'une relation) impliquées par les différentes approches. Comme l'a indiqué Ernst Juchli dans le dernier numéro du Supplément, notre commission d'éthique projette de promouvoir l'établissement de cercles de qualité au sein des différents courants. Il s'agit là d'une approche innovatrice et intéressante qui pourrait aboutir, plus tard, à une réflexion plus globale sur les rapports de pouvoir liés à la psychothérapie et sur les risques impliqués.

Démissions

Nous avons malheureusement dû prendre congé de *Tina Alabor*, membre du comité. Elle projette de s'investir complètement dans le travail de la

commission d'éthique; bonne nouvelle pour cette dernière, mais elle nous manquera au sein du comité. Tina Alabor en a été un membre à la personnalité subtile, prudente et douée pour l'empathie; elle était en outre la seule femme.

Alberto Bondolfi a démissionné de la commission d'éthique pour poursuivre une nouvelle carrière professionnelle.

Deux autres démissions ont été annoncées:

Erica Brühlmann-Jecklin renoncera l'été prochain à son poste de rédactrice du Supplément.

Quant à *Ruedi Buchmann*, il prévoit de démissionner de ses fonctions de co-président du comité scientifique et de membre du comité à la fin de l'année (lors de l'AM de la CHARTE).

Nous cherchons donc des collègues disposés à s'investir dans les domaines suivants:

- Rédaction du Supplément au FORUM
- Comité scientifique
- Relations publiques
- Comité des normes

Les comptes ont été approuvés: grâce à une modeste augmentation des cotisations et une politique financière adaptée aux limitations actuelles, le budget sera équilibré.

Quelques remarques personnelles pour conclure

La CHARTE est dotée de potentiels considérables: ses fonctionnaires accomplissent un grand travail, les instituts membres offrent des formations qualifiées et ses associations professionnelles jouissent d'une bonne réputation dans la collectivité. Elle pourrait donc contribuer de manière importante à l'évolution de la psychothérapie – au moins – en Suisse. Mais ces potentiels ne peuvent être exploités que si elle est disposée à constamment s'adapter aux changements qui ont lieu au niveau scientifique comme dans le domaine de la politique professionnelle. C'est dans ce sens que je suis impatient de savoir quels seront les résultats de la conférence de juin prochain.

Peter von Tessin,
président de la Charte

Fortbildungsveranstaltungen der Charta-Institutionen

Ausbildungsinstitut für Klientenzentrierte Gesprächs- und Körperpsychotherapie GFK

Dialoggruppe nach David Bohm. Dienstagabend 14täglich. L. Jud. **Charakterstrukturen.** 4.–7. 12. 2003, 22.–25. 1. 2004, 15.–18. 4. 2004, 24.–27. 6. 2004, 2.–5. 9. 2004. Nähe Lindau/Bodensee. Ch. Geiser und E. Juchli. GFK, Konradstrasse 54, 8005 Zürich, <http://www.gfk-institut.ch>

Institut für Körperzentrierte Psychotherapie und Psychologische Beratung IKP

6.–7. 6. **Bewegung und Musik therapeutisch einsetzen.** A. Conzett, 6. bis 7. 7. **Entscheidungsprozesse und -störungen: Diagnose und Therapie.** Y. Maurer, D. Hausmann, 22.–23. 8. **Einführung in die Psycho-Traumatologie und -Therapie.** C. Casanova, F. Kaddour, 24.–25. 10. IKP, Kanzleistrasse 17, 8004 Zürich, <http://www.ikp-therapien.com>, info@ikp-therapien.com

Schweizer Psychotherapeutenverband SPV

Am Ende und Anfang der Weisheit ... Intervision für PsychotherapeutInnen-Paare. 16.–17. 5., H. Krolak Itten, T. Itten Krolak **Psychotherapie mit körperlich behinderten Menschen.** 6.–7. 6., K. Asper. SPV, Weinbergstrasse 31, 8006 Zürich, Fax 01 262 29 96, <http://www.psychotherapie.ch>

Schweiz. Ges. für Gesprächspsychotherapie und personzentrierte Beratung SGGT

Schreib-Werkstatt. 22.–24. 5. 03, Basel. C. Baumann-Joller. **Der Biographie einen Sinn geben (Selbsterfahrung).** 29. 5.–1. 6. 03, Südfrankreich. S. Grawe. **Ich erzähl euch und mir meine Geschichte.** 11.–13. 9. 03, Basel. C. Baumann-Joller. **Schmerz aus medizinischer, psychologischer und religiöser Sicht.** 17.–19. 9. 03, Südfrankreich. S. Grawe. **Lebenskrise und Veränderung als zentrales Thema in der Psychotherapie.** 16./17. 08, W. Joller. **Integration ausdrucks-therapeutischer Mittel in die Psychotherapie.** 6.–8. 11., Basel, C. Gröflin-Buitink, R. Brossi. SGGT-Sekretariat: Josefstrasse 79, 8005 Zürich, Tel. 01 271 71 70, <http://www.sgg-t-spcp.ch>, sggtspcp@smile.ch

Institut für Integrative Gestalttherapie Würzburg IGW

Systemisches GestaltCoaching. 25.–27. 4. **Die Erzählungen des Kindes. Arbeit mit heilenden Metaphern in der Kindertherapie.** Toskana, 4.–7. 9., **Systemischer Gestaltansatz in der Organisationsentwicklung.** Fortbildungsreihe für Führungskräfte in Institutionen, Gestalt- und andere Psychotherapeuten. 5.–8. 11. IGW, Würzburg, Tel. 0049 931/53445-0, www.igw-gestalttherapie.de, info@igw-gestalttherapie.de

Psychoanalytisches Seminar Zürich (PSZ)

Leben – Schreiben: Gedanken und Konstruktionen einer Biographin. E. Mühlleitner, 25. 4. 03. **From Containment to Leakage, From Collective to Unique – Therapist and Patient in Shared Cumulative Trauma.** D. Miller-Florsheim. 13. 6. 03. **Weibliche Perversionen.** S. Becker, 20. 6. 03. Alle Vorträge: Fr. 20.30, im PSZ. **Salutogenetisches Denken und seine Konsequenzen für die Pädiatrie, Pädagogik und Psychologie.** E. Schiffer, R. Largo. Stadtspital Triemli, Zürich. 11. 9. 03, 15–19 Uhr. PSZ Quellenstrasse 35, Zürich, Tel. 01 271 73 97, psz@psychoanalyse-zuerich.ch, www.psychoanalyse-zuerich.ch

Schweizer Charta für Psychotherapie

Neurowissenschaften und Psychotherapie. Der Mensch: ein Thema, zwei Welten? Fachtagung 2003 der Charta. Samstag, 24. Mai (siehe auch unten)

C.G. Jung-Institut, Zürich-Küsnacht

Forschungskolloquium: Das Jungsche Traumverständnis und die Neurowissenschaften. V. Kast. 13. 6. **Imaginationen und Zentrales Beziehungskonflikt-Thema.** I. Meier. 20. 6., **PAL- Projekt vor dem Abschluss: Vorschau auf die Resultate.** G. Mattanza. 27. 6. Alle Koll. um 18 Uhr. **Intensive Study Program in Analytical Psychology.** June 30 – July 11, 2003, Jung-Inst., Hornweg 28, Küsnacht. Tel. 01 914 10 40, info@jung-institut.ch, www.jung.edu

Internationales Institut für Biosynthese IIBS

Die Verwandlung von Problemen in Ressourcen in der Biosynthese durch die Verbindung von Meditation, Tanz und energetischer Resonanz. 13. 09.–16. 09. 03, Heiden (AR). S. Specht Boadella. **Die Verwandlung von Problemen in Ressourcen in der Biosynthese durch die Wechselwirkung von Soma und Seele in der Traumabehandlung.** 18. 9. – 21. 9. 03, Heiden (AR). David Boadella. Auskunft: S. Specht Boadella, Tel. 071/891 68 55, info@biosynthesis.org, http://www.biosynthesis.org

Schweiz. Gesellschaft für Analytische Psychologie SGAP

Seele und Forschung: Wirksamkeit Jungscher Psychotherapie. Resultate der psychoanalytischen Langzeitforschung (PAL). 27. Sept., Burghölzli Zürich. D. Hell, G. Rudolf, G. Mattanza und Team, J. Küchenhoff, V. Kast. Auskunft: unioservice@bluewin.ch, http://www.sgap.ch

Fortbildungstagung der Schweizer Charta für Psychotherapie**Samstag, 24. Mai 2003****9.30 – 17.00 Uhr****Volkshaus Zürich**

Neurowissenschaften und Psychotherapie – Der Mensch: ein Thema, zwei Welten?

HauptreferentInnen

Gerhard Roth, Universität Bremen,
Chantal Martin Soelch und
Gerhard Dammann, Universität Basel

Die zweite Fortbildungstagung der Schweizer Charta für Psychotherapie stellt den Dialog zwischen Psychotherapie und Neurowissenschaften in den Mittelpunkt. Gerhard Roth wird in seinem Vortrag: „Das Verhältnis zwischen bewusster und unbewusster Verhaltenssteuerung“ ausgewählte neurobiologische Forschungsansätze und ihre Ergebnisse referieren. Er

wird unter anderem die ZuhörerInnen anregen, Grundannahmen der psychotherapeutischen Theorie und Praxis kritisch zu reflektieren. Chantal Martin Soelch und Gerhard Dammann werden in ihrem Referat „Von der Neurobiologie zur Psychotherapie“ Theorie und Praxis verbinden und die Möglichkeiten und Probleme des Transfers am Beispiel der Borderline-Störung aufzeigen.

Schulenspezifisch und -übergreifend können am Nachmittag (in parallelen Workshops) verschiedene Fragestellungen diskutiert werden. Die reiche Vielfalt von Angeboten wird die Wahl erschweren.

Parallele Workshops

1. Margit Koemeda-Lutz, Zürich
Hugo Steinmann, Stans
Implikationen neurobiologischer Forschungsergebnisse für die Kör-

perpsychotherapie unter spezieller Berücksichtigung der Affekte

2. Yvonne Maurer, Zürich
Bewusstmachen und Verändern von gespeicherten Erinnerungen, Reizen und Eindrücken
3. Klaus Hoffmann, Reichenau
Empirische Validierung psychotherapeutischer Wirkungen – Ergebnisse und Inhalte aus der forensischen Psychotherapiestation Reichenau
4. Christa D. Ventling, Basel
Neurobiologisches Lernen – Sensibilisierung der Sinnes- und Körperwahrnehmung. Ein experimenteller Workshop
5. Elisabeth Hofmann, Kreuzlingen
Zur Integration von Neuropsychologie und Psychoanalyse in der Kinderpsychotherapie, diskutiert anhand klinischer Beispiele
6. Christof Ammermann, Zihlschlacht
Die Genese chronischer Schmerzkrankheit im Spannungsfeld von

Neuroplastizität und Psychodynamik

7. Jacques Mesnil, Genève

Relations neurosciences et psychothérapie à propos de la prise en charge de deux patients

Abschliessen wird die Tagung mit der Plenumsdiskussion, die von Christiane Geiser aus Wil geleitet wird. Möglichkeiten der gegenseitigen Ergänzung

beider Fachgebiete sollen ausgelotet und neue Fragen generiert werden.

Im besten Fall werden sich neue interdisziplinäre, sowohl für die Psychotherapie als auch für die Neurowissenschaften relevante, Fragestellungen ergeben.

Der Fortbildungsausschuss und der Vorstand der Charta freuen sich, möglichst viele TeilnehmerInnen an der Tagung begrüssen zu dürfen.

Informationen

Leitung Fortbildungsausschuss

Erika Schmid-Hauser, Mühlerainstrasse 20, 8908 Hedingen, Tel. 0041 (0)1 761 06 15, Fax 0041 (0)1 761 02 74, E-Mail: fortbildung@psychotherapiecharta.ch, Homepage: www.psychotherapie.charta.ch

Journée de formation permanente Charte suisse pour la psychothérapie

Samedi 24 mai 2003

9h30 – 17h00

Volkshaus Zurich

Neurosciences et psychothérapie

L'homme: un thème, deux mondes?

Principaux intervenants

Gerhard Roth, Université de Brême,
Chantal Martin Soelch et Gerhard Dammann, Université de Bâle

La deuxième rencontre de la Charte suisse pour la psychothérapie se centrera sur le dialogue entre psychothérapeutes et spécialistes des neurosciences. Dans sa contribution « Das Verhältnis zwischen bewusster und unbewusster Verhaltenssteuerung » (*Les rapports entre régulation consciente et inconsciente du comportement*), Gerhard Roth présentera certains travaux de recherche en neurobiologie et leurs résultats. Il encouragera entre autres les participants à mener une réflexion critique concernant les hypothèses à la base de la théorie et de la pratique psychothérapeutiques. La contribution de Chantal Martin Soelch et Gerhard Dammann « Von der Neurobiologie zur Psychotherapie » (*De la neurobiologie à la psychothérapie*) vise à établir des liens entre théorie et pratique; ils y traiteront également des potentiels et des problèmes associés au transfert en

utilisant comme exemple les troubles borderline.

L'après-midi sera consacré à des ateliers en parallèle, qui permettront de débattre de différentes questions soit par rapport à un seul courant, soit de manière plus globale. L'offre est très large et il sera sans doute difficile de choisir !

Workshops en parallèle

1. Margit Koemeda-Lutz, Zurich
Hugo Steinmann, Stans
Implikationen neurobiologischer Forschungsergebnisse für die Körperpsychotherapie unter spezieller Berücksichtigung der Affekte
2. Yvonne Maurer, Zurich
Bewusstmachen und Verändern von gespeicherten Erinnerungen, Reizen und Eindrücken
3. Klaus Hoffmann, Reichenau
Empirische Validierung psychotherapeutischer Wirkungen – Ergebnisse und Inhalte aus der forensischen Psychotherapiestation Reichenau
4. Christa D. Ventling, Bâle
Neurobiologisches Lernen – Sensibilisierung der Sinnes- und Körperwahrnehmung. Ein experimenteller Workshop
5. Elisabeth Hofmann, Kreuzlingen
Zur Integration von Neuropsychologie und Psychoanalyse in der Kinderpsychotherapie, diskutiert anhand klinischer Beispiele

6. Christof Ammermann, Zihlschlacht
Die Genese chronischer Schmerzkrankheit im Spannungsfeld von Neuroplastizität und Psychodynamik

7. Jacques Mesnil, Genève
Relations neurosciences et psychothérapie à propos de la prise en charge de deux patients

Un débat en plénum suivra, animé par Christiane Geiser (Wil). Il s'agira de chercher à cerner les points sur lesquels les deux disciplines peuvent se compléter et engendrer de nouvelles questions.

Nous espérons qu'il en résultera de nouvelles interrogations interdisciplinaires, pertinentes du point de vue de la psychothérapie comme des neurosciences.

La commission pour la formation permanente et le comité de la Charte seront heureux d'accueillir un nombre de participants aussi élevé que possible.

Informations

Responsable de la commission pour la formation permanente
Erika Schmid-Hauser, Mühlerainstrasse 20, 8908 Hedingen, Tél. 0041 (0)1 761 06 15, fax 761 02 74, E-Mail: fortbildung@psychotherapiecharta.ch, www.psychotherapie.charta.ch

Neues aus dem SPV

Vorentwurf für das Psy-Gesetz ausgearbeitet

Arbeitsgruppe hat Arbeit erfolgreich abgeschlossen

Nach etwas mehr als einjähriger intensiver Arbeit hat die von Frau Bundesrätin Ruth Dreifuss eingesetzte Arbeitsgruppe ihre Arbeit erfolgreich abgeschlossen. Für den SPV arbeiteten Raimund Dörr und Markus Fäh in der Arbeitsgruppe mit. Die Kommission legt einen 47 Artikel umfassenden Vorentwurf zum Psychologieberufegesetz (PsyG) vor. In diesem Gesetz sind die Psychotherapie, die Kinder- und Jugendpsychologie, die Klinische Psychologie, die Neuropsychologie, die Gesundheitspsychologie, die Rechtspsychologie, die Verkehrspsychologie und die Berufs- und Laufbahnberatung geregelt.

Was sind die zentralen Merkmale dieses Gesetzesentwurfes, der ein gutschweizerischer Kompromiss zwischen den Interessen der an der Ausarbeitung beteiligten Interessengruppen darstellt?

1. Die wichtigsten beruflichen Anwendungsfelder der Psychologie sowie die Psychotherapie sind in diesem Gesetz geregelt. Die Anforderungen an die Ausbildung in Psychologie an den Universitäten werden festgelegt sowie die Anerkennung von Weiterbildungsprogrammen und Weiterbildungsabschlüssen und die periodische Akkreditierung solcher WB-Programme geregelt.
2. Für die Psychotherapie wird eine Sonderregelung geschaffen, da sie nicht auf eine Subspezialität der Psychologie reduziert werden kann. Die sogenannte Fensterlösung sieht vor, dass Absolventen anderer Bachelor-Abschlüsse oder Masterabschlüsse als Psychologie einen speziellen für die Weiterbildung in Psychotherapie qualifizierenden Master erwerben. Es muss kein Psychologiestudium nachgeholt werden. Die Details, in denen bekanntlich der Teufel steckt, sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geregelt. Es ist jedoch vorgesehen, dass der Bund im Fall einer nicht-

kooperativen Haltung der Universitäten bei der Ausarbeitung dieser Quereinsteiger-Masterprogramme in eigener Regie Ergänzungstudiengänge anerkennen kann.

3. Die gleichwertige Ausbildung an einer Fachhochschule in Psychologie wird dem Universitätsstudium in Psychologie gleichgestellt.
4. Weiterbildungen (z.B. in einer Psychotherapiemethode) werden akkreditiert, wenn sie in der Verantwortung einer Fachorganisation oder einer Universität stehen.
5. Kontinuierliche Fortbildung wird als Pflicht im Gesetz verankert.
6. Der Titelschutz für die Bezeichnung PsychotherapeutIn bzw. PsychologIn wird explizit geregelt. Verboten ist auch die unbefugte Verwendung zusammengesetzter Bezeichnungen ohne entsprechende psychologische bzw. psychotherapeutische Qualifikation (z.B. astrologischer Psychotherapeut, psychologischer Berater o.ä.).
7. Eine Psychologieberufekommission wird geschaffen, um Akkreditierungskriterien, Akkreditierungsentscheidungen und Äquivalenzfragen zu prüfen sowie alle-

meine den Bundesrat in fachlicher Hinsicht beratende Aufgaben zu übernehmen.

8. Übergangsbestimmungen legen fest, dass Personen mit einer Berufstätigkeit von mehr als fünf Jahren keine Nachqualifikation erfüllen müssen, um ihre Tätigkeit weiterführen zu können. Bei einer Berufstätigkeit von weniger als fünf Jahren muss eine entsprechende Nachqualifikation erworben werden.

Das sind die wichtigsten Punkte des Gesetzesentwurfes. Der Gesetzesentwurf geht nun ans Departement des Inneren und wird in die Vernehmlassung geschickt. Nach Auswertung der Vernehmlassung kommt er ins Parlament und wird dort definitiv beraten und verabschiedet. Wenn keine Hürden oder Stolpersteine im Weg stehen, könnte das Gesetz 2005/2006 in Kraft treten. Damit könnte die Diskussion um den Einbezug der PsychotherapeutInnen als PflichtleistungserbringerInnen zulasten der sozialen Krankenversicherung wieder Auftrieb erhalten.

Dr. phil. Markus Fäh, Präsident SPV

Nouvelles de l'ASP

Le projet de loi psy est prêt

La commission a terminé son travail

Après un peu plus d'un an de travail intensif la commission mise en place par madame la conseillère fédérale Ruth Dreifuss a mené son mandat à terme. L'ASP y avait délégué Raimund Dörr et Markus Fäh. La commission a présenté un projet de loi sur les professions psychologiques (loi psy) comptant 47 articles. Cette loi réglemente la psychothérapie, la psycholo-

gie pour enfants et adolescents, la psychologie clinique, la neuropsychologie, la psychologie de la santé, la psychologie dans le domaine du droit ou de la circulation, ainsi que les activités de conseil et d'orientation professionnelle.

Quelles sont les principales caractéristiques de ce projet qui, notons-le, représente une solution de compro-

mis bien suisse, entre les différents groupes d'intérêts ayant participé à son élaboration ?

1. Elle réglemente les principales professions du domaine de la psychologie, psychothérapie comprise. Elle fixe les exigences posées à la formation en psychologie offerte par les universités, ainsi qu'aux programmes de formation postgrade en psychothérapie. Elle définit également la manière dont ce type de programmes et de diplômes pourront être périodiquement accrédités.
2. Concernant la psychothérapie, une réglementation particulière a été préparée par la commission puisque notre profession ne peut pas être réduite au statut de sous-spécialité, assujettie à la psychologie. Selon la solution proposée (dite « de la fenêtre ») il est prévu que les porteurs de diplômes de niveau bachelor ou mastère dans des branches autres que la psychologie auront la possibilité d'acquiescer un mastère spécifique qui leur donnera accès à la formation en psychothérapie. Ils n'auront pas à faire des études de psychologie. Les détails ne sont pas encore réglés – et l'on sait que c'est souvent là que les problèmes se posent. Il est toutefois prévu que si les universités ne sont pas suffisamment disposées à coopérer en offrant des programmes spéciaux de mastère, la Confédération pourra intervenir en reconnaissant sous sa propre responsabilité d'autres filières complémentaires de formation.
3. Une formation de psychologie de valeur égale, faite dans le cadre d'une haute école spécialisée constitue un équivalent à des études universitaires de psychologie.
4. Les formations postgrades (par exemple dans une méthode spécifique de psychothérapie) seront accréditées à condition qu'elles soient placées sous la responsabilité d'un organisme professionnel ou d'une université.
5. La loi indique que les professionnels du domaine de la psychologie sont dans l'obligation de pratiquer la formation permanente.

6. La désignation de psychothérapeute ou de psychologue est explicitement réglementée et protégée. Il est également interdit d'utiliser des désignations « composées » (exemples : psychothérapeute astrologue, conseiller en psychologie, etc.) sans qualification pertinente.
7. Une commission des professions psychologiques sera créée, qui sera chargée d'examiner les critères d'accréditation, les décisions prises en la matière et les questions d'équivalence ; elle assumera aussi des tâches d'expert auprès du Conseil fédéral.
8. Selon les dispositions transitoires, les personnes qui pratiquent la psychothérapie depuis au moins cinq ans peuvent continuer à travailler sans qualification supplémentaire. Celles qui le font depuis moins de cinq ans devront compléter leur formation.

Tels sont donc les principaux points du projet de loi. Son texte va maintenant être remis au Département fédéral de

l'intérieur, puis envoyé en consultation. Une fois que les réponses des milieux intéressés auront été reçues, il sera transmis au Parlement, pour délibération et approbation définitive. La loi pourrait entrer en vigueur en 2005/2006, à condition que la démarche ne se heurte pas à des obstacles ou problèmes supplémentaires. Le débat concernant l'inclusion des psychothérapeutes dans la catégorie des prestataires de l'assurance maladie sociale pourrait alors être relancé.



Dr. phil. Markus Fäh, président ASP

Rücktritt von Franz Brander, Markus Fäh und Peter Holderegger aus dem Vorstand

(mf/ebj) Die langjährigen Vorstandsmitglieder Franz Brander, Peter Holderegger und Markus Fäh treten per 15. März 2003 aus dem Vorstand des SPV zurück.

Franz N. Brander war 1989 in den Vorstand gewählt worden. Er war während 14 Jahren Mitglied des Vorstands. Seit Beginn hatte er das Amt des Kassiers inne. Von 1998 bis 2001 war er zudem Vizepräsident, und seit 1995 leitete er auch die Sektion Zürich.

Markus Fäh wurde 1993 in den Vorstand gewählt. Während der zehn Jahre im Vorstand unseres Verbands arbeitete er zwei Jahre als Vizepräsident, drei als Co-Präsident und schliesslich fünf Jahre als Präsident. Er

wird seine Aufgabe als Delegierter des SPV im Europäischen Verband für Psychotherapie weiterhin wahrnehmen.

Peter Holderegger wurde 1997 als Obmann der Delegiertenkammer und 1999 als Vorstandsmitglied in den SPV gewählt. Er leitete über zwei Jahre zunächst als Obmann die damalige Delegiertenkammer und nach der Statutenreform von 1999 als Vorsitzender die Delegiertenkonferenz.

Aufgrund des Redaktionsschlusses können wir in dieser Nummer nicht über die Neuwahlen berichten. Eine ausführliche Würdigung der abtretenden Vorstandsmitglieder und eine Vorstellung der NachfolgerInnen folgt im Supplement 2/03.

Franz Brander, Markus Fäh et Peter Holderegger quittent le comité

(mf/ebj) Les membres de longue date du comité, Franz Brander, Peter Holderegger et Markus Fäh démissionnent au 15 mars 2003.

Franz N. Brander avait été élu au comité en 1989; il en aura donc été membre pendant 14 ans. Il assumait dès le début la fonction de trésorier. De plus, il fut vice-président de 1998 à 2003, et président de la section zurichoise depuis 1995.

Markus Fäh fut élu au comité en 1993. Il en fit partie pendant 10 ans, dont deux ans en tant que vice-président, trois en tant que co-président et finalement cinq dans la fonction de président. Il continuera à représenter l'ASP au sein de l'Association Européenne de Psychothérapie.

Peter Holderegger devint préposé à la chambre des délégués en 1997; il fut élu au comité ASP en 1999. Au bout de deux ans en tant que préposé

et au moment de la réforme des statuts de 1999, il devint président de la conférence des délégués (qui remplaça la chambre des délégués).

Les délais de rédaction ne nous permettent pas de traiter des prochaines élections dans le présent numéro. Nous présenterons des articles sur les membres démissionnaires et leurs successeurs dans le Supplément 2/03.



Editorial

Nichts ist mehr, wie es war: Von der Notwendigkeit einer globalen Psychotherapie und dem Ende der Egomanie



Liebe Leserin, lieber Leser,

ich begrüße Sie sehr herzlich im Jahre 2003, das, wenn Sie dies Heft in Händen halten, schon fast ein Viertel seiner Zeit hinter sich hat. Ich hoffe und wünsche Ihnen, dass es gut angefangen hat für Sie und dass es für uns alle ein gutes Jahr wird, dass wir vielleicht alle ein wenig klüger werden, Hoffnung, Mut und ausreichend Kraft haben, die Dinge in Angriff zu nehmen, die uns wirklich am Herzen liegen, und das meine ich sehr wörtlich!

Trotz des für mich friedlich verlaufenden Jahresbeginns in Österreichs Alpen konnte und kann ich nicht hinwegsehen von der Überschattung des Lebens auf dieser Erde durch die Androhung eines Angriffskrieges gegen Irak, um den sich seit dem ausgehenden Vorjahr zunehmend die Auseinandersetzungen in den Medien drehen. Möglicherweise wissen wir hierüber bei Erscheinen dieses Heftes bereits mehr.

Die Aussichten auf eine friedliche Regelung sind seither zunehmend geschwunden. Keiner weiß, was sein wird, wenn es zum Krieg kommt, heute wurde verlautet, man wisse, wie man den Krieg beginnen würde, nicht aber, wie er zu beenden sei. Vermutlich „wird nichts mehr sein, wie es war“!

Weitgehend verschwunden sind dabei u.a. Nachrichten über die kriegerischen Auseinandersetzungen im Nahen Osten zwischen Israel und Palästina, die während des vergangenen Jahres über Monate die Nachrichten in den Medien dominiert haben. Auf dem Weltkongress im Juli

2002 wurde eigens ein Symposium zu diesem Thema eingerichtet, eine weitere Folge dieser Thematik ist das nun vorliegende Heft (siehe vorliegendes Psychotherapie Forum Themenheft).

Ich kann nicht darüber hinwegsehen, dass es Millionen von Menschen gibt, deren Lebenssituation gekennzeichnet ist von größtem Leiden an materieller und/oder psychischer Not, gekennzeichnet vom Kampf ums Überleben, gebrandmarkt von Attacken aller Art gegen ihr Leib und Leben. Angesichts des Ausmaßes dieser hier nur ansatzweise beschriebenen Situation überkommen mich Zweifel um die Berechtigung unserer Klagen in diesem immer noch sehr sehr reichen Lande im Zuge seiner aktuellen wirtschaftlichen Verschlechterung, aufgrund der Schwierigkeiten, auf den Überfluss zu verzichten zugunsten eines Zustandes, in dem wir überwiegend immer noch reichlich haben von Dingen, die ein Mensch zum Leben unbedingt benötigt. Cornelia Krause-Girth geht ausführlich ein auf das weltweit zunehmende Ausmaß psychischen Elends und Leides in ihrer Grußadresse und zeichnet eine Vision von der Notwendigkeit einer globalen Psychotherapie.

Beim Nachdenken darüber, was in dieser innen- und außenpolitisch angespannten Situation in diesen Zeiten wohl das Richtige für dieses Heft sei, fiel mir plötzlich wieder der bereits angekündigte Eröffnungsvortrag ein, den Horst Eberhard Richter vor ca. 3.000 Menschen auf dem Weltkongress für Psychotherapie im Juli 2002

gehalten hat. Ich konnte mir nichts Besseres mehr vorstellen und freue mich sehr, außerdem zusammen mit diesem Vortrag die Grußadresse der Präsidentin des EAP, Cornelia Krause-Girth, in diesem Heft einem breiten Leserpublikum zugänglich machen zu können. Ich bedanke mich gleichzeitig bei beiden Autoren für deren Bereitschaft, der Veröffentlichung zuzustimmen. Diese Beiträge sind außerdem sehr passend zur Gesamthematik dieses Heftes über Terror und Gewalt, und ich hoffe, dass Sie angeregt werden durch diese Lektüre und ermutigt, Ihre eigene Berufspraxis und Ihre persönliche Haltung zu hinterfragen hinsichtlich Ihrer Ausrichtung und Ihrer persönlichen Prioritäten. Ich freue mich zu hören, wenn ein Kollege nach so vielen Berufsjahren, wie Herr Prof. Richter, sie für sich reklamieren kann, auch immer wieder davon spricht, dass ihn Fragen und Zweifel bewegen, und schließe für mich daraus, dass es nicht schlimm ist, wenn ich zweifle und bisweilen unsicher bin über mich selbst, meine Arbeitsweise, und eben nicht perfekt, sondern fragend, suchend, irritiert.

Nicht akzeptabel ist, wenn sich andere diese Unsicherheiten zunutze machen, Sicherheit vorgeben, persönliche Angriffe starten, die Professionalität in Frage stellen, ohne Rücksicht auf persönliche und existentielle Belange einzelner. Hier sind wir beim Thema Berufswelt, und auch hier ist anscheinend nichts mehr, wie es war. Menschen werden von massiven Ängsten geplagt, Ängsten vor Angriffen, vor Verlust ihres Arbeitsplatzes, und, vielleicht noch schlimmer, vor Verlust ihrer persönlichen Unversehrtheit und ihres Ansehens. Jemand, der über Jahre seitens seiner KollegInnen und/oder Vorgesetzten psychischen Attacken gegen seine Person ausgesetzt war, wird irgendwann die Fehler begehen, die ihm vorgeworfen wurden. Er/sie wird dabei psychisch Schaden nehmen im Bereich seiner mentalen und sehr häufig auch seiner körperlichen Gesundheit. Er/sie erlebt ein psychisches Trauma. Die Ängste bleiben, es könnte ihm wieder passieren. Die Unsicherheit bleibt, die Fragen danach, was stimmt, wer hat recht, wer macht was falsch.

Oder es ist der existentielle Stress, der sich breit macht. Menschen beklagen

sich, dass sie gar nicht mehr richtig abschalten können, dass die Arbeit nie aufhört, sie arbeiten Tag und Nacht, eine sich ständig verschlechternde Einkommenslage führt zu zunehmender Selbstausschöpfung, mit dramatischen Auswirkungen für die Gesundheit der Betroffenen auf allen Ebenen der Person einschließlich des sozialen Umfeldes, der LebenspartnerInnen, der Kinder. Aggression und Gewalt nehmen zu, gegen andere, Sachen, und mitunter gegen sich selbst.

Ist es ein Zufall, dass mich heute, bereits nach Redaktionsschluss, noch die „Creation Humani Psy“ erreicht? Humani Psy international setzt sich ein für die Rechte der Menschen auf Psychotherapie, die am Rande der Gesellschaft leben und aufgrund der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen, unter denen sie leben müssen, normalerweise keinen Zugang zur Psychotherapie haben. Humani Psy international ist eine vom EAP unterstützte Initiative. Ich bitte um Nachsicht, dass dieser Beitrag ebenso wie die Grußadresse in ausschließlich englischer Sprache erscheinen und verweise darauf, dass die Redaktion ausschließlich ehrenamtlich arbeitet und somit Übersetzungs-

arbeiten den zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen absolut sprengen würden.

Vor deutschen Gerichten werden in Folge des Psychotherapeutengesetzes reichlich Prozesse geführt. Wer dies verfolgen will, dem wird von Zeit zu Zeit der Besuch der Gerichtsseiten verschiedener Landessozialgerichte sowie des Bundessozialgerichtes im Internet empfohlen (z.B. www.bundessozialgericht.de; und www.landessozialgericht.de). Christof Stock, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, der mehrfach mit Beiträgen im Psychotherapie Forum Supplement vertreten war, berichtet über einen „Teilerfolg“ vor dem Bundessozialgericht.

Bitte vormerken: Der DVP hat auf seiner Vorstandssitzung am 3. Februar 2003 die Durchführung eines Psychotherapiekongresses geplant, und zwar vom 30. 9.–3. 10. 2004 in Berlin unter Beteiligung aller seiner Mitgliedsverbände. Näheres dazu finden Sie auf Seite 34.

Eine anregende und belebende

Lektüre wünscht

Gisela Steinecke

1. Vorsitzende des DVP

Aschaffenburg, den 7. Februar 2003

Perspectives of Globalized Psychotherapy – Welcome Address of Cornelia Krause-Girth – EAP-President at the 3rd World Congress for Psychotherapy, Vienna 14. 7. 2002

Dear colleagues,

In my function of being the representative for European Psychotherapy in the EAPI I wish to welcome you all here in Vienna. For me it is a moving experience to see that the development of psychotherapy covers all continents and that so many different people are united by the World Council for Psychotherapy WCP at this place.

As Europeans we look back on hundred years of history of this difficult profession, which is susceptible to splittings and powerplays among some members. Its representatives

are a very special group of human beings, depressive, with low self esteem, emotional problems, irrational, interested in understanding human suffering and passions, love and hate, aggression and guilt, a group with typical female attributes.

It is a profession which is confronted with various critics, misunderstanding, aversive reactions but also with idealization and unrealistic expectations. Psychotherapy is a profession with a very interesting sex dilemma: Most important theories and schools are developed by men and are

**Perspektiven einer globalisierten Psychotherapie –
Begrüßungsansprache von Cornelia Krause-Girth auf dem
Weltkongress für Psychotherapie in Wien im Juli 2002**

Zusammenfassung

Der Beitrag befasst sich mit der weltweiten Misere bezüglich der zunehmenden Erkrankungen im Bereich der Psyche der Menschen unter globalen Gesichtspunkten und den sich daraus insbesondere für die Psychotherapie ergebenden Aufgaben:

„Mentale Gesundheit ist von essentieller Bedeutung für Menschen in allen Teilen der Welt. Unglücklicherweise wird mentale Gesundheit nicht mit der gleichen Wichtigkeit bedacht wie physische Gesundheit. Die Menschen auf der Welt leiden zunehmend an psychischen Störungen bei einer sich ausweitenden Behandlungslücke. Mentale Störungen repräsentieren vier von 10 der bedeutendsten Ursachen von Erkrankung weltweit. Diese wachsende Last kostet einen hohen Preis im Sinne von menschlichen Misere, Krankheit und wirtschaftlichem Verlust, den wir alle zahlen.“ Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, sich zu verbinden und auf diese Weise das meiste zu bewältigen.

based on a masculine view of human development. Psychotherapy research and politics are dominated by men, but the majority of psychotherapists at least in the European countries are female. As in so many other fields of our society women put into practice what men think and decide.

The Psychotherapy of Europe seems as it has become a female profession. That usually means bad payment as well as less prestige for a very qualified work. Not only as the majority of psychotherapists is female, but the majority of clients is female as well, it although has to be taken under consideration, that an equal number of women and men suffer from emotional and psychiatric disorders.

The World Congress for psychotherapy gives us the chance to see our own work as a particular aspect of the global development of mental health

care and of the prevention of emotional suffering. When we join together, we can deliver an enormous amount of political power and scientific knowledge. We are only weak, if we fight against each other and engage in splittings.

The year 2001 was declared by the United Nations and the World Health Organization to be the World Year for mental health. There is an official recognition that mental disorders are underestimated, not diagnosed adequately and not adequately treated in most cases.

The World Health Report 2001 says: "Mental health is crucial to the overall well-being of individuals, societies and countries." But "Unfortunately ... mental health and mental disorders are not regarded with anything like the same importance as physical health ... The world is suffering from

an increasing burden of mental disorders and a widening 'treatment gap'. Mental disorders represent four of the ten leading causes of disability worldwide. This growing burden amounts to a huge price in terms of human misery, disability and economic loss."

Mental and behavioral disorders are estimated to account for 12% of the global burden of disease, but the majority of countries spends at present less than 1% of total health expenditures on mental health. The relationship between disease burden and disease spending is clearly disproportionate.

We must present our work more coherently to the public and to the health politicians without blaming each other! We have to publish proof of success and economic benefit from all psychotherapy schools! Being Psychotherapists we must take an active part in the development of health programs and the decision making about expenditures on mental health. Those who are suffering are not able to realize their human rights – we have to encourage and to empower them to do so!

The improvement of the quality of mental health and psychotherapeutic care through the addressing of social inequalities and the promotion of human rights is the goal of our work as well as the measure of our success. Insuring that Psychotherapy is a publicly recognized qualified profession with adequate fee structures is a necessary requirement to achieve these goals.

The question "Who helps whom most concerning Psychotherapy" we can clearly answer:

"Together we can achieve the best – for our clients and for us."

Horst-Eberhard Richter

Das Ende der Egomane

Wien, 14. 7. 2002

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wir freuen uns darüber, dass wir auf diesem einzigartigen Weltkongress wieder einmal reichlich Gelegenheit finden werden, uns über unsere Methoden, unsere fachlichen Ansichten und Erfahrungen sowie über unsere berufspolitischen Probleme austau-

schen zu können. Es ist aber zugleich die Chance, wieder einmal über uns selbst nachzudenken.

Wie verändert sich unsere Rolle als Psychotherapeuten in der Gesellschaft, und wie verändert sich die Gesellschaft mit uns und wir uns in ihr als Individuen? Manche von uns

schreiben Artikel und Bücher nicht zuletzt, um darin zu verarbeiten, was wir tagaus tagein beim Zuhören in uns aufnehmen. Da gibt es stets einiges, was uns gemeinsam mit denen, die bei uns Rat suchen, innerlich bewegt und beschwert, – es sei denn, wir gehörten zu den Analytikern, die sich das einzelne Seelenleben wie in einer Kapsel eingeschlossen vorstellen und das Draußen wie eine materielle Welt für sich. Wenn wir uns indessen als durchlässig erleben, wechselseitig vernetzt und voneinander abhängig,

dann beschäftigt uns fortwährend, wie wir uns in der Welt befinden, die mit ihren immer rascheren Umbrüchen der Wirtschaft und den fortwährenden technologischen Neuerungen in unsere Arbeit und unsere Biographien eingreift. Sind wir darin überhaupt noch als Subjekte aktiv beteiligt, oder fühlen wir uns nur noch defensiv und partiell entmündigt? Wie können wir Patienten helfen, mehr eigenbestimmt zu leben, wenn wir Therapeutinnen und Therapeuten immer weniger selbstbestimmte, dafür durch ökonomische und bürokratische Zwänge reglementierte Arbeit verrichten?

Der Gedanke führt weiter zu der Frage, wie wir uns in unserer westlichen Kultur, so wie diese sich entwickelt, überhaupt fühlen. Wohin geht unsere gemeinsame Reise? Erscheint uns das Ziel sinnvoll, ist es überhaupt erkennbar?

Der 74-jährige Freud hat 1930 einen langen Aufsatz über das „Unbehagen in der Kultur“ geschrieben. Darin hat er über Rezepte nachgedacht, wie es zum persönlichen und gemeinsamen Wohl weitergehen könne, welche Rolle dabei Männern und Frauen beschieden sein sollte und welche Gefahren gemeinsam zu bestehen sein würden. Dabei geriet er an einen kritischen Punkt, an dem wir noch immer einigermaßen verwirrt und beunruhigt stehen.

Zunächst nannte er einen Weg, der Befriedigung schaffen könne, nämlich – ich zitiere: „Indem man als Mitglied der menschlichen Gemeinschaft mit Hilfe der von der Wissenschaft geleiteten Technik zum Angriff auf die Natur übergeht und sie menschlichem Willen unterwirft. Man arbeitet dann mit Allen am Glück Aller.“

Damit traf er den damaligen Zeitgeist. Kein Zweifel an den Segnungen der neuesten technischen Eroberungen als Erfolge des Wisstriebes, in dem Freud einen Abkömmling des Bemächtigungstriebes erkannte. Es sei allerdings eine Aufgabe speziell der *Männer*, die Kultur auf dieser Bahn voranzutreiben und sich dabei nicht von den Frauen behindern zu lassen. Wörtlich:

„Die Frauen vertreten die Interessen der Familie und des Sexuallebens; die Kulturarbeit ist immer mehr Sache der Männer geworden, stellt ihnen immer schwierigere Aufgaben, nötigt

sie zu Triebsublimierungen, denen die Frauen wenig gewachsen sind. Da der Mensch (!) nicht über unbegrenzte Quantitäten psychischer Energie verfügt, muss er seine Aufgaben durch zweckmäßige Verteilung der Libido erledigen. Was er für kulturelle Zwecke verbraucht, entzieht er großen Teils den Frauen und dem Sexualleben ... So sieht sich die Frau durch die Ansprüche der Kultur in den Hintergrund gedrängt und tritt zu ihr in ein feindliches Verhältnis.“

Es passiert Freud hier wie auch an anderen Stellen, dass er Mensch gleich Mann setzt, indem er z.B. hier vom Menschen statt vom Manne spricht, der den Frauen und dem Sexualleben Energien entziehe.

40 Seiten weiter, am Ende des gleichen Aufsatzes, vollzieht Freud allerdings eine jähe Wendung, so als hätte ihn ein plötzliches Erschrecken gepackt. Eben noch hatte er die Unterwerfung der Naturgewalten als Rezept zum Glück aller gepriesen. Nun bricht es aus ihm heraus:

„Die Menschen haben es jetzt in der Beherrschung der Naturkräfte so weit gebracht, dass sie es mit deren Hilfe leicht haben, einander bis auf den letzten Mann auszurotten. Sie wissen das, daher ein gut Stück ihrer gegenwärtigen Unruhe, ihres Unglücks, ihrer Angststimmung. Und nun ist zu erwarten, dass die andere der beiden ‚himmlischen Mächte‘, der ewige Eros, eine Anstrengung machen wird, um sich im Kampf mit seinem ebenso unsterblichen Gegner zu behaupten.“

Hier wieder die Verwechslung von Mann und Mensch. Denn die Ausrottung würde ja nicht nur die Männer betreffen. Aber der wichtige Punkt ist die furchtbare Entdeckung, dass die Eroberungen der Technik sich in einen Fluch verwandeln könnten und dass diese Gefahr die Menschen schon jetzt ängstige und unglücklich mache. Man bedenke: Das war 1930. Freud spürte wohl schon das Heraufziehen einer Ausrottungsmentalität, wie sie demnächst Hitlers industriell betriebenen Völkermord an den Juden möglich machen würde. Und er ahnte wohl auch, dass die baldige Entwicklung wahnwitziger Massenvernichtungswaffen bevorstand und dass es den Menschen schwer fallen würde, sich von diesen Arsenalen je wieder zu trennen.

Was könnte die Menschen noch vor der Versuchung bewahren, das eigene Geschlecht zu vernichten? Dazu fiel Freud im letzten Absatz seines Textes nichts anderes ein, als an den Eros zu appellieren. Eros als die Kraft, die das Leben als eine große Gemeinschaft zusammenhält und beschützt. Aber Freud beließ es bei der rhetorischen Anrufung dieser „himmlischen Macht“, nachdem er den irdischen Eros ja gerade 40 Seiten vorher als lästige Fesselung der kulturell aktiven Männer durch die Frauen heruntergemacht hatte. So bricht das Kapitel an dieser Stelle überraschend ab. Die sich dem Leser aufdrängende Erwartung, wie denn nun der rettende Eros, der ja nicht vom Himmel herabfällt, in der Praxis des Zusammenlebens gestärkt werden könne, um die Gefahr der gemeinsamen Selbstzerstörung zu bannen, bleibt unerfüllt.

*

Aber das war eben nicht nur das Dilemma Freuds. Es war und ist noch immer unser gemeinsames Dilemma, seitdem sich in der Renaissance und erst recht seit der Industrialisierung der Glauben verfestigt hat, der Mensch könne sich die ursprünglich Gott zugeteilte Allwissenheit und Allmacht selbst aneignen. Die männliche Vision der Selbstvergöttlichung, von Descartes vor dreieinhalb Jahrhunderten begeistert formuliert, ist teils zum bewussten, teils unbewussten Ziel des westlichen wissenschaftlich-technischen Fortschritts-Strebens geworden. Inzwischen hat die Phantasie die westlichen Völker zu einem grandiosen gemeinsamen Selbst zusammengeschweißt, so als könnten alle an der erhofften triumphalen Grandiosität partizipieren, obwohl sich doch zeigt, dass die von Größenwahn angestachelte unerbittliche Konkurrenz nur einer kleinen Minderheit den Aufstieg zu Prothesengöttern – wiederum ein Ausdruck Freuds – erlaubt, während eine wachsende Mehrheit immer hoffnungsloser zurückbleiben muss. – Die Freud sichtlich irritierende Widersprüchlichkeit besteht darin, dass die Entzügelung des Bemächtigungswillens als Grundantrieb des kulturellen Expansionismus notwendigerweise die gleichzeitige Unterdrückung derjenigen psychischen Anteile verlangt, die unser aneinander Gebundensein und unsere wechselseitige Abhängigkeit

aufrechterhalten. Die Mühe, diese Bindungstribe als Störfaktoren in Schach zu halten, ist der Preis für die Unersättlichkeit der männlichen Ego manie. Es geht nur immer höher hinauf, wenn man die soziale Sensibilität betäubt, die in uns als Warnanlage vor Überschreitung der Grenze des sozial und ökologisch Verantwortbaren Signal geben sollte. In langer Tradition haben sich die Männer diese soziale Anästhesie antrainiert, stets in der Angst, andernfalls wieder in Schwäche und Unmündigkeit zurückzufallen.

*

Das ist der Grund, warum Freud im Eros keinen wirklich ebenbürtigen Gegenspieler gegen den Bemächtigungswillen ins Feld führen konnte. Und das ist der Grund, warum wir bei vielen unserer männlichen Patienten panische Ängste spüren, sich für Bindungsgefühle und Hingabebedürfnisse zu öffnen, als wäre es dadurch um ihre Potenz und ihre Selbstbehauptung geschehen. Das heimliche Ziel der Selbstverwirklichung orientiert sich einsam an dem Bilde des einen und einzigen männlichen Gottes. Mit diesem kann man sich aber eben nicht einerseits identifizieren und andererseits Gefühle zulassen, die wieder in eine ein für allemal überwunden geglaubte Abhängigkeit zurückführen könnten. Daher die zwanghafte Verdrängung dieser Gefühle als scheinbar unabwendbares Opfer zur Annäherung an die Fata morgana grenzenloser Unabhängigkeit und maximaler Leidfreiheit.

Der Kontrast zwischen dieser ego manischen Utopie und den höchst eingegengten Lebens- und Arbeitsverhältnissen in unserer durchschnittlichen Alltagswelt ist grotesk. Der amerikanische Soziologe Richard Sennett hat in seinem Buch „Der flexible Mensch – die Kulturen des neuen Kapitalismus“ überaus anschaulich geschildert, wie massiv die gegenwärtige Wirtschaft mit ihren labilen Strukturen und einer von Unstetigkeit gekennzeichneten Arbeitswelt in das Leben von Einzelnen und Familien hineinwirkt. Die Menschen werden hin- und hergeworfen, fortwährenden Umstellungen und Entwurzelungen ausgesetzt. Chamäleonartige Anpassungen werden ihnen abverlangt. Wie können Individuen unter solchen unverlässlichen äußeren Bedingun-

gen selbst noch verlässliche Charaktere entwickeln? Das fragt Sennett. Und das ist eine ständige Frage, die nicht nur unsere Patienten, nicht minder uns selbst ständig beschäftigt.

Flexibilität ist das Machtwort des neuen Zeitgeistes. Aber das lateinische Flexus heißt Krümmung, Biegung. Und das Eigenschaftswort flexibilis, flexibel, meint biegsam, unbeständig, ohne festen Halt. So lautet der heute geläufige Appell also: Seid biegsam! Krümmt euch! Manchen Älteren mag vor 25 Jahren mal eine ganz andere Parole eingeleuchtet haben, nämlich: „Haltet stand, flüchtet nicht!“ Es war der Titel eines Buches, in dem eine Kapitelüberschrift lautete: „Wir sind in Gefahr, uns ständig unbewusst in ein Spiegelbild der uns manipulierenden Umstände zu verwandeln.“

*

Ende der 70er Jahre entdeckten Elmar Brähler und ich bei unseren periodischen repräsentativen Untersuchungen der Westdeutschen mit dem Giesen-Test, dass die Befragten, voran die Männer, ihre Selbstverwirklichung am ehesten durch mehr Abstand von den anderen zu erreichen versuchten. Es entstand das Schlagwort von der *Angst vor Nähe*. Abkühlung der Gefühle, Lockerung von Bindungen, weniger Anteilnahme an den anderen, dafür Kampf um Selbstbehauptung und Konzentration auf Konkurrenz – das waren im durchschnittlichen psychologischen Selbstporträt die vorherrschenden Züge. Aber es war dies keine echte aufblühende Selbstliebe, vielmehr eher so etwas wie ein ständiges Ankämpfen gegen narzisstische Unterernährung, wie Heinz Kohut in seinen beiden Büchern „Narzissmus“ und „Heilung des Selbst“ erläuterte. Die „narzisstische Störung“ wurde zur Standarddiagnose in den psychoanalytischen Praxen.

Natürlich bot sich an, die Konzentration auf das Ego als Abspiegelung der sozio-ökonomischen Verhältnisse zu interpretieren. Man sagte: Die Menschen werden so, wie die auf unerbittliche Konkurrenz ausgerichtete Hochleistungsgesellschaft sie haben will: Jeder für sich nur darauf bedacht, in dem Wettlauf Schritt zu halten und dieser Notwendigkeit alle sozialen Gefühle und Wünsche unterzuordnen.

Aber bereits Mitte der 90er Jahre entdeckten wir bei unseren Untersuchungen, dass dem Durchschnitt der Deutschen bei diesem Egozentrismus und der Unterdrückung der Gefühlsbedürfnisse zunehmend unwohl wurde. Die Anfälligkeit für Missstimmungen nahm zu. Über Mangel an Anerkennung und Beliebtheit wurde geklagt. Kein Wunder, dass die Leute von den anderen nicht zurückbekamen, was sie von sich selbst nicht hergaben. Die hoffnungsvolle Individualisierung war Vereinsamungsgefühlen in einem Klima sozialer Kälte gewichen.

*

Seit dem Ende der 90er Jahre fanden wir dann aber bei unseren periodischen repräsentativen Testbefragungen heraus, dass der Egokult bröckelt. Die Menschen suchen wieder mehr Nähe in den privaten Beziehungen wie in der Zusammenarbeit. Das Leben von Angesicht zu Angesicht wird wichtig. Nähe schafft Verbindlichkeit. Der polnische Soziologe Zygmunt Bauman bringt es auf die einleuchtende prägnante Formel: Nähe ist Verantwortung, und Verantwortung ist Nähe. Langfristige Bindungen sind wieder erwünscht. Die Sorge um andere – ein ganz wichtiger Punkt – meldet sich nach längerem Niedergang ausdrücklich zurück. Offenbar wehren sich die Menschen dagegen, sich von dem ökonomischen Druck verbiegen und auseinanderreißen zu lassen. Das alles vollzieht sich nicht als dramatische, aber in der Richtung unverkennbare Wandlung vom *Ich* zum *Wir*. Die Gefühle tauen wieder auf. Längere Zeit eher belächelte bürgerliche Tugenden wie Ordnung halten, sich Mühe machen, wahrhaftig und versöhnlich sein, finden wieder Anklang. Es nimmt nicht gerade Wunder, dass *die Frauen* diesen Trend anführen, aber sie ziehen die – zwar immer noch zögernden – Männer hinter sich her.

Es scheint die Erkenntnis zu dämmern, dass der egozentrische Rückzug nicht die erhoffte Basis für individuelle Selbstverwirklichung bietet. Allein wird der Einzelne letztlich doch immer zum Spielball der entseelenden Mechanismen des ökonomischen Systems und der Bürokratie. Mögen manche auch durch geschmeidiges Sich Drehen und Wenden äußerlich die Balance halten – die anderen

erkennen: Wir brauchen das Wir, um gemeinsam widerstandsfähiger zu sein und uns selbst treu bleiben zu können. Richard Sennett spricht von dem „Wir als Selbstschutz“ und – wörtlich – „von dem fast universellen Gesetz, dass das *Wir als Abwehr gegen Verwirrung und Entwurzelung* gebraucht wird.“

Aber was ist das für ein Wir? Ist es ein *Wir gegen die Anderen*? Oder ist es ein *ungespaltenes, ein umfassendes Wir*? Die Frage ist ja wichtig, weil es ein Wir gibt, das sich am Ende nur wie ein vergrößertes männliches Ich benimmt, so etwa wie Freud ein gemeinsames westliches Selbst zeichnet, durch das sich von vornherein der Spalt zwischen männlichem Bemächtigungswillen und weiblichen Bindungstrieben hindurchzieht. Indessen läuft die neue Strömung, die sich in unseren Untersuchungen andeutet, ziemlich deutlich in der Richtung eines *Wir mit starkem weiblichen Anteil*. Die gesuchte Nähe, die Betonung der Gefühlsseite, das Bedürfnis nach verlässlichen, langfristigen Beziehungen und vor allem die angestiegene Sorge um andere Menschen – alle diese Neuerungen liegen deutlich auf der weiblichen Seite. Die Shell-Jugendstudie 2000 hat übrigens eine Reihe von sozialen Einstellungen unter einer Wertedimension „Menschlichkeit“ zusammengefasst. Ergebnis der Befunde: Mädchen und junge Frauen liegen auf dieser Werteskala klar vorn – dazu gehören: Hilfsbereitschaft; Teilen können; Menschen, die anders sind, akzeptieren; etwas für die Gesellschaft leisten; offen sein für andere Kulturen.

70 Jahre nach Freuds Sorge vor dem Verschleiß kultureller Energie durch das Liebesverlangen der Frauen sind wir, wenn ich es richtig sehe, wenigstens ein Stück vorangekommen. Immerhin ermutigt es, dass nach unseren Befunden der neue Gesamttrend die Frauen und ihre Wertorientierung in vorderster Linie sieht. Sind Frauen in verantwortlichen Ämtern zwar immer noch eine Rarität, so aber kaum noch wegen Zweifeln an ihrer Tauglichkeit, eher wegen der bereits erwähnten Unsicherheit der Männer.

Aber das übergeordnete Hemmnis liegt nach wie vor in der falschen kulturellen Weichenstellung, die unser gesamtes westliches System inzwischen auf einen egomanischen Wett-

lauf zur vermeintlichen Selbstvergöttlichung einer Sieger-Elite festgelegt hat. Dies vor allem deshalb, weil außer der Omnipotenz nicht die anderen Attribute Gottes in die Identifizierungsprozesse eingegangen sind – wie Güte, Barmherzigkeit, Liebe, Gnade, Versöhnung. Daher die wahnhaft manische Einbildung, dass man alles kann und rücksichtslos alles darf. Uneingestanden regiert in dem System immer noch die Herrenmoral Nietzsches: Missachtung der Schwächeren, der Verlierer, die angeblich das Mitleid aus Ressentiment erfunden haben, um die höheren Menschen zu sich herabzuzerren. Und eben das ist das Verhängnis der Egomanie, die für sich das Leiden abschaffen will und die Angst vor der Depression in Hass auf die Verlierer des Gipfelsturms verkehrt. Es ist kein Zufall, dass der Westen seine neuen Kriege gegen die Ärmsten und Elendsten führt. Diese müssen aber zu Weltfeinden, zu Fürsten im Reich der Finsternis dämonisiert werden, um den Hass vor Aufweichung zu bewahren. Manche mögen sich an meinen Buchtitel erinnern: „Wer nicht leiden will, muss hassen.“

Lassen Sie uns noch einmal einen Blick zurückwenden zu der von Freud registrierten Beunruhigung und Angst vor einer drohenden gemeinsamen Selbstzerstörung durch die der Natur abgerungene Vernichtungsgewalt. Ist es nicht in Wahrheit die Angst der Manie vor dem Absturz ins Nichts und die absolute Leere? Und ist nicht die kriegerische, auf Jahre geplante Jagd auf das terroristische Böse weniger der Kampf gegen furchtbare Verfolger als die aggressive Abwehr der eigenen inneren Bedrohung? Ich habe in Anlehnung an Carl Friedrich von Weizsäckers These von der Unfriedlichkeit als einer seelischen Krankheit diese Krankheit als einen unbezähmbaren Argwohn beschrieben. Argwohn als verzweifelte Abwehr eines tiefen Selbsthasses, der sich die Versöhnung abgeschnitten hat durch die Unterdrückung der passiven seelischen Anteile, passiv in erweitertem Sinn. Wo Leiden, Mitleiden und Helfen nicht mehr ineinander greifen, ist der Verfall der Gemeinschaft unaufhaltbar. Das hatte selbst im 18. Jahrhundert Adam Smith, der Erfinder der liberalen Marktwirtschaft, in seinem Buch über „Die ethi-

schen Gefühle“ klar gesehen, indem er die Sympathie, er sprach auch von Benevolence, als Gegenkraft gegen auswuchernde Selbstsucht beschrieb.

Es bedarf keines mythisierten Eros, um die Destruktivität als Abwehr von Depression zu zähmen. Es bedarf nur einer ganz schlichten Revision unseres einseitig egozentrischen männlichen Selbstverständnisses, das jeden zu einem homo clausus macht, der seine Seele wie in einem geschlossenen Gefäß mit sich herumträgt, das ihn von aller Welt abtrennt. Diese Trennwand ist ein Kunstprodukt aus Argwohn. Das hat schon Schopenhauer gelehrt. Es ist für eine vorübergehende Periode nach der Renaissance erfunden worden, wie Norbert Elias überzeugend darlegt, erfunden von dem nachmittelalterlichen Individuum beim Ausbruch aus dem System der vernetzten mittelalterlichen Gemeinschaften.

Freud ist bei diesem individualistischen Modell geblieben, bei dem abgeschlossenen seelischen Apparat, in welchem sich die psychische Realität abspielt, abgesondert von einer materiellen Realität als Außenwelt. Aber es gibt auch eine ganz andere Vorstellung. Da erwacht der Mensch nicht mit einem primären Narzissmus, sondern von vornherein in Gegenseitigkeit oder Mutualität, wie sie Martin Buber beschrieben hat. In der ungarischen Schule waren es Alice und Michael Balint, die schon sehr früh die Wechselbeziehung zwischen Mutter und Kind als ein unlösbares Miteinander im Austausch von Befriedigungen geschildert haben. René Spitz schrieb ein Buch über den frühen nonverbalen Dialog. Und Erik H. Erikson betonte die Gegenseitigkeit im Erziehungsprozess, ähnlich wie ich selbst den unbewussten Dialog zwischen Mutter und Kind, später innerhalb der ganzen Familie zu meinem Forschungsthema gemacht habe. Aus dieser Sichtweise heraus lässt sich ein Menschenbild entwickeln, das auf *ein durchgehendes vernetztes Aufeinander-Angewiesensein* hinausläuft, wie es schon hier und da in der Romantik aufgetaucht ist. Das psychische Band, das diese Vernetzung für alle Menschen spürbar macht, ist genau die von der Egomanie geächtete Erscheinung des Mitleids. Das Mitleid begreift Schopenhauer als *das Mystereium*, als das *ethische Urphänomen*

schlechthin. Er sagt von ihm: „Es ist eine unleugbare Tatsache des menschlichen Bewusstseins, ... beruht nicht auf Voraussetzungen, Begriffen, Religionen, Dogmen, Mythen, Erziehung und Bildung, liegt in der menschlichen Natur selbst ... und zeigt sich in allen Ländern und Zeiten.“ Neuerdings ist es der amerikanische Philosoph Richard Rorty, der Schopenhauer mit der These stützt – ich zitiere:

„Der moralische Fortschritt ist davon abhängig, dass die Reichweite des Mitfühlers immer umfassender wird. Er ist nicht davon abhängig, dass man sich über die Empfindsamkeit erhebt und zur Vernunft vordringt.“

Resümee: Es bedarf zunächst einer Überwindung der Spaltungsprozesse, die intraindividuell und sozial zur Unterdrückung der Sensibilität zugunsten des männlichen egomanischen Bemächtigungswillens geführt haben. Wie ich anhand der repräsentativen Untersuchungen zu demonstrieren versuchte, erscheint der gegenwärtige Zeitpunkt nicht ungünstig, um ein Umdenken zu fördern. Sie mögen es meinem schwer heilbaren Optimismus zurechnen, dass ich es trotz aller übermächtigen Gegenkräfte für denkbar halte, dass der momentane Rachefeldzug zur Ausmerzung des Bösen scheitern wird. Das Fortschrittsziel einer unverwundbaren Unabhängigkeit durch Eroberung eines Höchstmaßes an Stärke ist am 11. September widerlegt worden und wird übrigens schon seit Jahren durch die Gewaltverketzung in Israel/Palästina widerlegt. Auch die großartigste Überlegenheit an Machtmitteln ändert nicht das Mindeste an der Verletzbarkeit durch Menschen, die sich persönlich als selbstmörderische Waffe einsetzen. Auch der Mächtigste der Welt bleibt mit einem Rest Ohnmacht an einen Rest Macht des Ohnmächtigsten gefesselt. So wie Israelis und Palästinenser sind wir alle auf diesem Globus wechselseitig aufeinander angewiesen. Erst wenn diese Überzeugung durchdringt, wenn zum Beispiel die Leidenden in Israel sich in den Leidenden in Palästina und diese sich in jenen wiedererkennen werden, wird sich für sie die Chance für eine friedliche Verständigung auftun. Diesen Zusammenhang hat der amerikanische Politologe Benjamin Barber in einen einzigen prägnanten Satz ge-

fasst, der lautet: „Der Terrorismus ist nur die negative und verzerrte Form der gegenseitigen Abhängigkeit, die wir in der positiven und nützlichen Form nicht anzuerkennen bereit sind.“

*

Es mag manchen von Ihnen so scheinen, liebe Kolleginnen und Kollegen, als hätte ich mich mit diesen kulturpsychologischen und ins Politische hineinragenden Überlegungen weit, vielleicht sogar zu weit von dem beschränkten Felde entfernt, in dem wir Psychotherapeuten täglich wirken. Sie werden mich persönlich vielleicht verstehen im Hinblick auf die Früherfahrungen meiner Generation, die dem Hineinwirken des Politischen ins Private in besonderem Grade ausgeliefert war. Uns hat seinerzeit der Staat als Kinder von vornherein auf jenes „*Wir gegen die Anderen*“ ausgerichtet, das heißt auf das große egomanische Selbst der deutschen Nation, und hat alles versucht, unsere Wir-Gefühle für den Kampf gegen angebliche Feinde zu vereinnahmen. Daraus haben viele von uns gelernt, welcher Schaden entsteht, wenn jenes von Schopenhauer als Urphänomen bezeichnete Mitfühlen schon früh korrumpiert wird. Schopenhauer hat ja recht, dass das Mitfühlen uns von Natur aus mitgegeben ist und nicht erst durch Religion, Dogmen, Mythen und Erziehung erzeugt werden muss. Aber es ist gegenüber äußeren Einflüssen nicht immun, insbesondere dann nicht, wenn eine bestimmte Verschmelzung von sozialer und egozentrischer Befriedigung angeboten wird. Eingeimpfter Patriotismus verschafft eine hohe Ich-Befriedigung in Identifikation mit dem idealisierten nationalen Selbst und erfüllt gleichzeitig viele Wir-Bedürfnisse im Zusammenhalt gegen die anderen.

In der Kinder- und Familientherapie bekommen wir Einblick in die frühe Phase, in der die natürliche soziale Sensibilität des Kindes entweder gestärkt oder korrumpiert wird. Es ist fast ein halbes Jahrhundert her, als ich gezielt zu beobachten anfang, ob und wie Eltern unter Umständen die soziale Sensibilität ihrer Kinder stärken, unterdrücken oder zugunsten eigener Interessen bewusst oder unbewusst umlenken. In einem Stadium besonderer Bildbarkeit ent-

scheidet sich, ob das Kind sich selbst prinzipiell in einer Welt der Gegenseitigkeit bzw. der wechselseitigen Abhängigkeit wahrnimmt oder ob es in seinem Innern starre emotionale Scheidewände einzieht zwischen sich und den anderen, zwischen der eigenen Familie und den anderen, zwischen der eigenen Ethnie und den anderen usw. Und genauso früh entscheidet sich, ob dem Kind, ob dem Jungen oder dem Mädchen geholfen wird, die nach der Shell-Studie zitierte „*Vertedimension Menschlichkeit*“ zu integrieren. Als Psychoanalytiker oder Psychotherapeuten sind wir keine Moralerzieher. Aber wenn wir zum Beispiel als psychoanalytische Familientherapeuten auf Eltern treffen, die – als Opfer der kulturellen Egomanie – deformierte Selbstbilder von Männlichkeit und Weiblichkeit auf ihre Kinder zu übertragen im Begriff sind, dann kann dies sehr wohl zu einem legitimen Thema unserer Arbeit werden.

Sehen Sie es mir bitte nach, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn ich Ihnen am Ende aus meinem neuen Buch ein Zitat präsentiere, das mehr nach einem Appell als nach einer angemessenen Belehrung klingt. Aber ich bilde mir ein, die Begründung für diesen Appell zwar nicht erschöpfend, dennoch einigermaßen ausführlich erläutert zu haben:

„Es ist hoch an der Zeit, nicht mehr den Mut zu egomanischen Pionierleistungen zu prämiieren, sondern einen ganz anderen Mut zu lehren, nämlich innezuhalten, wo technische Möglichkeiten das Menschliche unterdrücken, statt es zu erweitern. Als neue Helden brauchen wir nicht mehr Generäle, Bombenbauer oder etwa gar Pioniere der Menschenzüchtung oder – Umzüchtung, sondern Humanistinnen oder Humanisten, die das Humane aus der Herrschaft von Gewalt und egomanischer Risikoblindheit befreien. Dazu sind vor allem solche Frauen berufen, welche die Dimension Humanität unkorumpiert überall hin mitnehmen, wo sie sich verantwortlich einmischen können, und Männer, die nicht mehr ewig siegen müssen, um sich selbst und ihrer Mitwelt ihre Vollwertigkeit zu beweisen, sondern die im Kampf um Besserung der Zustände Mitfühlen, Gerechtigkeit und Gewaltfreiheit oben an stellen.“

Patientenrechte für Menschen in Psychotherapie

Zielbestimmung

Das Ziel der untenstehenden Charta ist es, einen Rahmen zu setzen für die Beziehungsgestaltung zwischen Patienten und ihren Psychotherapeuten, wie es der Verbindlichkeit, dem Prozess und der Terminierung jeder Gruppen- oder Individualtherapie entspricht.

1. Das Recht auf Behandlung mit Wohlwollen und Respekt

Unabhängig von den Bedürfnissen oder der mentalen Verfassung haben Patienten das Recht, mit Wohlwollen und Respekt behandelt zu werden, ebenso auf den Schutz ihrer physischen und mentalen Integrität, frei von jeder Art Diskriminierung.

2. Recht der freien Wahl

Patienten haben das Recht der freien Wahl ihrer Behandlungsmethode und ihres Therapeuten bzw. ihrer Therapeutin sowie das Recht der Veränderung ihrer Wahl, wenn sie dies wünschen.

3. Das Recht auf Information

Patienten haben das Recht auf Information über Art und Weise und die möglichen Folgen ihrer Behandlung sowie über die Qualifikation ihres Therapeuten bzw. ihrer Therapeutin sowie wesentliche Schritte oder Stufen dessen professionellen Werdegangs.

4. Bedingungen der Therapie

Die Bedingungen, unter denen die Psychotherapie stattfindet, müssen im Voraus spezifizierend erläutert werden einschließlich ihrer Verabreichung (verbal, emotional, auf der Körperebene usw.), über die Dauer und Häufigkeit der Sitzungen sowie der voraussichtlichen Dauer der Therapie insgesamt, der Voraussetzungen oder Bedingungen ihrer Verlängerung oder (vorzeitigen) Beendigung sowie der zu erwartenden Kosten (Preise, mögliche Inanspruchnahme von Versicherungen, Kosten bei Nicht-Inanspruchnahme bzw. Wegbleiben von Sitzungen).

5. Verschwiegenheit

TherapeutInnen müssen aus Respekt gegenüber ihren PatientInnen alles unternehmen, um Verschwiegenheit über das ihnen im Rahmen der Therapie Anvertraute zu bewahren (dies ist Gegenstand des anzuwendenden Gesetzes). Verschwiegenheit ist wesentliche Voraussetzung für das Entstehen einer vertrauensvollen psychotherapeutischen Beziehung.

6. Professioneller Kodex des Therapeuten

PsychotherapeutInnen müssen in Übereinstimmung handeln mit ihrem Kodex professioneller Verpflichtungen und professionellen Handelns (Berufsverbandsstatuten, Nachweis über Mitgliedschaft etc.) und hier hinein auf Verlangen ihrer Patienten Einsicht gewähren.

PsychotherapeutInnen müssen auf verantwortliche Art und Weise handeln und es unterlassen, aus der ver-

trauensvollen psychotherapeutischen Beziehung Vorteile in Anspruch zu nehmen hinsichtlich politischer, religiöser oder persönlicher Ziele (emotionale Abhängigkeit, finanzielle Vorteile, Sexualität etc.).

7. Beschwerdeweg

Patienten können sich mit jeglicher Art von Beschwerden oder Vorwürfen an die zuständige Berufsorganisation oder an die Gerichte wenden.

Patienten machen ihren eigenen therapeutischen Prozess; die Rolle der Therapeuten ist es, ihnen bei ihrer Arbeit zu helfen.

Diese Charta hat die Intention der weitmöglichen Übereinstimmung.

*Fédération Française de Psychotherapie
2bis rue Scheffer
F-75116 Paris
Tel. +33 144 059550
E-mail: ffdp@psychotherapie.asso.fr
www.psychotherapie.asso.fr*

Vorstellung von Humani Psy International

Humani Psy ist eine im Rahmen des EAP entstandene Organisation auf europäischer Ebene mit Sitz in Frankreich, die sich für die Rechte auf Psychotherapie von sog. unterprivilegierten, d.h. aus wirtschaftlichen, politischen oder aus anderen Gründen benachteiligten Menschen einsetzt. Die nachfolgende Darstellung in englischer Sprache ging nach Redaktionsschluss bei uns ein. Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Übersetzung ins Deutsche zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Xavier Denoël Creation of Humani Psy International

September 29, 2001.
The mark has been registered.

Number of members

In 2002, we had 52 registered members, most of them are French psychotherapists but we also have members from Belgium, Italy, Austria, Ukraina, Morocco, and China ...

Event in 2002

Presentation of Humani Psy at the World Congress of Psychotherapy Which took place in Vienna, July. We received a very nice support.

Actions

Location

We are currently carrying out two actions in Belgium (Brussels) and three in France (Strasbourg).

For which people

The actions concern

- either underprivileged people (asylum seekers, teenagers, people who are into "social integration").
- or social workers who help people above. Our limited experience demonstrate that social workers have big needs because the system has not really set up psychological support for them in France ...

Kinds of actions

We are following up groups rather than individuals at the moment.

Examples

- Two psychotherapists are currently following up a group of 10 social workers in Strasbourg one morning every months.
- Two psychotherapists will soon help a group of social workers whose task is to help people through the "horse" therapy. In Strasbourg too.
- A group of three psychotherapists have set up two afternoons a month on a regular basis in a center for asylum seekers. They will mainly use body approach and art therapy.
- A criminal fire in an humanitarian association from Strasbourg occurred before Christmas; the Director - a very nice lady - asked for psychological help from the municipality; they promised but nobody was sent; they called *humani psy*. I offered an emergency help: an individual following up during one afternoon; and a following up of the whole group two weeks later. This helped a lot to build a bridge between their tragic past and their future.

Voluntary psychotherapists

We are 9 at the moment : Most of us have a "Gestalt Background". The other ones are "art therapists" or trained at the "Collette Portelance" School in Canada.

Security framework for actions

In order to guarantee the safety of the people who will receive psychotherapeutic support, we are finalising an "approval system" for the voluntary psychotherapists.

We will examine the following elements:

- If the person holds the European Certificate of Psychotherapy (ECP) : Commitment for supervision, Commitment for the ethics Charter of the association (confidentiality, reserve, ...) and motivation.
- If the person does not hold the ECP: training in a school which is recognised by a national federation and by the peers (advice could be asked by *Humani Psy* if necessary) and same requirements as above.

The "approval commission" will consist of a member from the board committee of *humani psy* as well as a senior psychotherapist whose competence and impartiality will be unquestionable.

We are negotiating insurance scheme for the voluntary psychotherapists who will intervene.

Payment

We do not pay voluntary psychotherapists except travel fees when we can do it. Even if *humani psy* cannot afford to pay for the work, we estimate that the "humanitarian mind" needs to be protected. Each one gives the time he/she can give - sometimes more, sometimes less.

We hope these actions can help a society which urgently needs help ... Psychotherapy has its word to say in the matter ...

Extra activities

We have developed contact with a French musical group whose name is

IMUVRINI (they wrote a song called "humani" ...). In December, IMUVRINI offered 15 free entrances to their concert in Brussels to underprivileged people from an association where *Humani Psy* intervene. We hope to develop this kind of activity in the future. Music and art have therapeutic incidence, haven't they?

2003 projects

1. To set up a list of voluntary psychotherapists in France and abroad;
2. To develop actions in the musical and art field in connection with the goals of the association.

Next event

We have convened a General Assembly on 17 March 2003 in Strasbourg. A new board will be elected. You are very welcome to participate.

How to be a 2003 member?

You will find our leaflet in our website (see address below).

The annual fee is 20 Euros. However, We can adapt the fee if needed ...

Xavier Denoël

President -

Humani Psy International

12 rue de Soufflenheim

F-67000 Strasbourg

Tél. +33 388 313685

Website (still under construction - the prospectus is available in French, English, German and Italian):

www.humanipsy.org

Psychotherapeutenrecht: Teilerfolg

Ein Brief von Herrn RA Christof Stock

Sehr geehrte Damen und Herren,
Nachdem wir in den Vorinstanzen durchgängig gescheitert waren, hob das Bundessozialgericht mit gestrigem Urteil die Entscheidungen des Sozial- und das Landessozialgerichts auf und folgte in nahezu allen Punkten unserer Argumentation. Wir können dies als persönlichen Erfolg vermelden.

Ein Psychotherapeut mit Abschluss im Studiengang Sozialpädagogik hatte zunächst eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut erhalten, weil er in die Liste der in Österreich eingetragenen Psychotherapeuten eingetragen ist. Die bedarfsunabhängige Zulassung als Kasentherapeut wurde ihm gleichwohl bisher versagt, weil diese Art der

Approbation nicht anerkannt wurde. Die übrigen Voraussetzungen für eine Kassenzulassung erfüllte unser Mandant unstrittig. Sozial- und Landessozialgericht vertraten wie der Berufungsausschuss die Auffassung, den Zulassungsgremien stehe im Hinblick auf die Approbationsvoraussetzungen ein eigenes Prüfungsrecht zu und versagten die Kassenzulassung. In Fortführung seiner Rechtsprechung vom 6. 11. 2002 – B 6 KA 37/01 – entschied hingegen das Bundessozialgericht gestern, dass die Zulassungsgremien an die Entscheidung der Approbationsbehörden gebunden seien, wenn sie bestandskräftig ist.

Im Hinblick auf die Eintragung in die österreichische Psychotherapeutenliste allerdings sei zweifelhaft, ob die erteilte Approbation Bestand ha-

ben könne. Der Kläger sei bisher nie in Österreich tätig gewesen; deshalb handele es sich um einen Fall mit rein inländischem Bezug. Vor einer endgültigen Kassenzulassung müsse daher der Ausgang des inzwischen anhängigen Verfahrens wegen Rücknahme der Approbation abgewartet werden. Mit dieser Maßgabe verwies das BSG die Entscheidung an den Berufungsausschuss zurück. Für den Psychotherapeuten selbst kam dies nicht unerwartet.

Zu der Frage, ob eine Teilnahme an dem Versorgungssystem gesetzlich Krankenversicherter auch ohne Approbation möglich ist (vgl. Stock, Die Situation der Psychotherapeuten ohne Psychologiediplom; dieser Aufsatz erscheint im Juni 2003 in der Zeitschrift Medizinrecht) äußerte sich

das Bundessozialgericht in der mündlichen Urteilsbegründung nicht. Hier ist die schriftliche Begründung des Urteils (BSG, Urteil vom 5. 2. 2003 – B 6 KA 42/02) abzuwarten (Stock, 6. 2. 2003).

Mit freundlichen Grüßen

*Christof Stock
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
E-mail: christofstock@kanzlei-hvs.de*

*Anwaltskanzlei
Husten, Verhülsdonk & Stock
jetzt auch im Internet unter
www.kanzlei-hvs.de
Theaterstraße 61
D-52062 Aachen
Tel. 0241/474700, Fax 0241/4747026
E-mail: info@kanzlei-hvs.de*

DVP: Psychotherapiekongress in Berlin 2004

Der DVP plant, vom 30. 9.–3. 10. 2004 in Berlin einen Kongress abzuhalten unter Beteiligung aller seiner Mitgliedsverbände. Die Kooperation bedeutet im einzelnen:

- gemeinsame Planung bei Kooperation durch den DVP, Risikoverteilung, Unterstützung durch namhaften und erfahrenen Konferenzorganisator: Wir freuen uns, dass wir Prof. Alfred Pritz, Generalsekretär des EAP und Organisator zahlreicher Europa- und Weltkonferenzen hierfür gewinnen konnten!

Folgende, miteinander zu verbindende Ziele sind vorgesehen:

- Der Kongress bietet ein interessantes wissenschaftliches Programm und einen Rahmen für eine Selbstdarstellung aller seiner Mitgliedsverbände.
- Der Kongress setzt ein öffentlich wirksames Zeichen der Präsenz der Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit schulen- und berufsübergreifendem Psychotherapieansatz.
- Der Kongress bietet einen Anlass für politische Kontakte auf Bundesebene.

Es gibt bisher einige Themenvorschläge, die hier noch nicht verraten wer-

den sollen! Stattdessen sind Vorschläge hierfür und Reaktionen auf dieses Vorhaben aus den Reihen der Mitgliedsverbände beim DVP sehr erwünscht und herzlich willkommen!

Hier noch einmal die Anschrift der Geschäftsstelle des DVP:

*Deutscher Schulen- und
Berufsübergreifender Dachverband
für Psychotherapie DVP e. V.
C/o VAS-Verlag
Wielandstraße 10
D-60318 Frankfurt am Main
Tel. 069 779366
Fax 069 7073967
E-mail: info@dvp-ev.de*

Veranstaltungskalender

17. März 2003, Straßburg
Generalversammlung von
Humani Psy International
 mit Vorstandsneuwahl
 (siehe Seite 32 in diesem Heft)
www.humanipsy.org

20.-23. März 2003, Bad Orb
Doppelkongress der M.E.G.
Weltkongress Ego-State-Therapy
 Jahrestagung der Milton Erickson
 Gesellschaft für Klinische Hypnose
 Anmeldung:
 M.E.G. Geschäftsstelle
 Waisenhausstraße 55
 D-80637 München
 Tel. 0049 89 34029720
 Fax 0049 89 34029719
www.MEG-Hypnose.de

22.-26. März 2003,
Bad Wildungen
18. Arbeitstagung des Wildunger
Arbeitskreises für Psychothera-
pie e.V. (WAP)

Themen: Dynamik der Gefühle –
 ressourcenorientiert leben – Vor-
 träge, Kurse, Seminare, Übungen,
 Selbsterfahrungsgruppen und
 Workshops in Psychotherapie,
 Psychosomatik, Tiefenpsychologie
 inkl. körperorientierter Therapie-
 verfahren
 Information: Frau Peickert
 Fürst-Friedrich-Straße 2-4
 D-34537 Bad Wildungen
 Tel. (05621) 965246
 Fax (05621) 964199

27.-30. März 2003, Karlsruhe
13. Wissenschaftliche
Arbeitstagung der Gesellschaft
für Gestalttheorie und ihre
Anwendungen e.V. (GTA) in
Karlsruhe

Thema: Abweichen oder Anpassen.
 Wider die Prokrustes-Zwänge in
 Wissenschaft, Forschung und Praxis.
 Auskunft: Dr. Marianne Soff
 Pädagogische Hochschule Karlsruhe
 Fakultät I – Institut für
 Bildungsforschung
 Postfach 11 10 62
 D-76060 Karlsruhe
 Fax ++49/721/48 48 49 4

E-mail:
 Marianne.Soff@ph-karlsruhe.de
[www.geocities.com/HotSprings/8609/
 tag2003.html](http://www.geocities.com/HotSprings/8609/tag2003.html)
[www.enabling.org/ia/gestalt/
 gerhards/](http://www.enabling.org/ia/gestalt/

 gerhards/)

29. März 2003, Basel
Die Psychoanalyse, die For-
schung und die Praktiker –
Ergebnisse und Folgen, Aussichten
 ReferentInnen: M. Leuzinger-
 Bohleber, R. Sandell, D. Bürgin u.a.
 Programm und Anmeldung:
www.psychanalyse-basel.ch
 Auskunft: Prof. Dr. Joachim
 Küchenhoff
 Abteilung Psychotherapie und
 Psychohygiene, PUK Basel
 Socinstrasse 55a, CH-4051 Basel
 Tel. 0041-61-2726331
 E-mail:
Joachim.Kuechenhoff@unibas.ch

12.-26. April 2003, Lindau
53. Lindauer
Psychotherapiewochen
 Leitthema 1. Woche (12.-17. April
 2003): „Kindheit hat Folgen!“
 Leitthema 2. Woche (21.-26. April
 2003): „Lebensthemen und Lebens-
 sinn“
 Wissenschaftliche Leitung:
 Prof. Dr. Manfred Cierpka,
 Prof. Dr. Verena Kast unter Mitarbeit
 von Prof. Dr. Peter Buchheim
 Für die Teilnahme ist eine vorherige
 schriftliche Anmeldung erforderlich
 Die Tagungssprache ist Deutsch
 Information: Organisationsbüro
 Platzl 4 A, D-80331 München
 Tel. 0049 (0) 89 29163855
 E-mail: Info@LPTW.de
www.LPTW.de

27. April – 2. Mai 2003,
Bad Gleichenberg
9. Internationales Seminar für
körperbezogene Psychotherapie
und Körpertherapie
 Leiter: Univ.-Prof. Dr. P. Stix
 Auskunft: Univ.-Klinik für Med.
 Psychologie und Psychotherapie
 Auenbruggerplatz 39, A-8036 Graz

Tel. 0316/385 3040 oder 3039
 Fax 0316/385 4875
 E-mail:
 ilse.windhager@klinikum-graz.at

2.-4. Mai 2003, Stuttgart
2. Internationaler Kongress
Heilsames Lachen

Humor und Gesundheit
 Information:
<http://okrweb.elk-wue.de/hospitalhof/kongress.htm>

9.-11. Mai 2003, Berlin
Fachtagung: ICH – WIR – IHR:
Bewegungen zwischen
Zugehörigkeit und Abgrenzung

Deutsche Vereinigung für
 Gestalttherapie e.V.
 Geschäftsstelle:
 Grünbergerstraße 14
 D-10243 Berlin
 Tel. 0049 (0) 30740 78284
 Fax 0049 (0) 30740 78285
 E-mail: dvggest2@aol.com
www.dvg-gestalt.de

22.-25. Mai 2003, Berlin
VIII. European Conference on
Traumatic Stress (ECOTS) der
European Society for Traumatic
Stress Studies (ESTSS)

Der Kongress wird von der European Society for Traumatic Stress Studies (ESTSS) durchgeführt; die Gesellschaft zeichnet sich durch hohe Wissenschaftlichkeit in Forschung und Praxis aus und ist eine „Tochter“ der International Society for Traumatic Stress Studies (ISTSS). Zur näheren Information finden Sie die Internet-Seiten der ESTSS unter www.estss.org. Die Seite des Kongresses in Berlin finden Sie auch direkt unter www.trauma-conference-berlin.de. Das 2. Announcement and Call for Papers finden Sie in der oben genannten Internet-Site.

23.-24. Mai 2003, Raum Zürich
Netzwerk Psychotherapie
Erstes Seminar:
Persönlichkeitsstörungen

Leitung: Dr. med. Catherine Walther-Buri, Psychiatrie und Psychotherapie FMH, Oberärztin in Niederbipp
 Anmeldung:
 Netzwerk Psychotherapie
 Waldschulweg 5
 CH-8032 Zürich

Tel. 01 422 52 88
 E-mail: kontakt@netzwerk-psychotherapie.ch oder
 Sekretariat SVG
 Tel. 00411 341 09 08
 E-mail: svg@espas.ch

23.-25. Mai 2003, Stuttgart
24. Kongress der Deutschen
Gesellschaft für Transaktions-
analyse (DGTA)

„Qualität – Wirtschaftlichkeit –
 Effizienz – Transaktionsanalyse in
 psychosozialen Prozessen“
 DGTA-Geschäftsstelle
 Silvanerweg 8
 D-78464 Konstanz
www.dgta.de
 Kongresskoordination:
 Brigitte Menrad-Killet
 Kongressbüro: Angelca Smulders
 Rathausgasse 7
 D-72070 Tübingen
 Tel. 0049 7071 21697
 E-mail: Brigitte@Menrad-Killet.de

28. Mai – 1. Juni 2003, Mühldorf
Organisationsentwicklung

Organisation als Spiegel der Klientel
 Auskunft und Anmeldung:
 Maria Majce-Egger
 Gartengasse 19/1
 A-1050 Wien
 Tel. (01) 544 44 56
 Fax (01) 547 18 56
 E-mail: maria.majce-egger@gruppendedynamik-muehldorf.com

4.-9. Juli 2003, Mühldorf
T-Gruppen Experiment

Lebenstrauma
 Auskunft und Anmeldung:
 Maria Majce-Egger
 Gartengasse 19/1
 A-1050 Wien
 Tel. (01) 544 44 56
 Fax (01) 547 18 56
 E-mail: maria.majce-egger@gruppendedynamik-muehldorf.com

7.-14. Juni 2003, Wigry, Polen
Fortbildungswoche im
polnischen Kloster

Die beliebte Intensiv-Fortbildungs-
 woche im polnischen Kloster Wigry
 findet vom 7.-14.6.03 mit dem
 Schwerpunkt Kinder- und Jugend-
 lichenpsychotherapie statt.
 Workshops, Supervision, aber auch
 Segeln, Kajakfahren, Radfahren etc.
 gehören wie immer zum Programm.

Vom 24.-31.1.04 ist im Kloster Wigry
 erstmalig eine winterliche Seminar-
 woche mit täglichen Workshops,
 Supervisionen und sportlichen
 Aktivitäten wie Skilanglauf im
 Nationalpark geplant.

Information:
 Milton Erickson Institut Rottweil
 Fax 0049 741 41773
www.wigry.de

23.-25. Juni 2003, Krakau
Internationale Konferenz zum
10-Jahr-Jubiläum des polnischen
Milton Erickson-Instituts

Vom 23.-25.6.03 findet in Krakau
 eine Internationale Konferenz zum
 Jubiläum des 10-jährigen Bestehens
 des polnischen Milton Erickson
 Institutes statt. Krakau ist eine der
 schönsten europäischen Städte und
 auf der Konferenz wird es viele
 Veranstaltungen in Deutsch und
 Englisch (mit Übersetzung ins
 Polnische) geben.

Referenten: Jeff Zeig, Brent Geary,
 Susy Signer-Fischer, Bernhard
 Trenkle, Kris Klajs, Klaus-Dieter
 Dohne etc. und natürlich viele
 polnische ReferentInnen.
 Anmeldung und Information:
 Polski Instytut Ericksonowski
 ul. Wioslarska 27, 94-036 Lodz
 Fax 0048 42 689 0047

18.-20. September 2003,
Semmering
Spiegelblicke – Ein-Sichten

Systemischer TherapeutInnen
 Kongress des ÖAS Österreichischer
 Arbeitskreis für Systemische Therapie
 und Systemische Studien mit Vor-
 trägen und Workshops von:
 Tom Levold, Eve Lipchik, Gunter
 Schmidt, Vratislav Strnad und vielen
 mehr.

Information und Anmeldung:
 Dunja Jessenitschnig
 ÖAS
 Gonzagagasse 11/19
 A-1010 Wien
 Tel. +43 664 541 44 76
 E-mail: office@oeas.at

18.-21. September 2003, Berlin
2. Kongress der Deutschen
Gesellschaft für Körperpsycho-
therapie (DGK)

„Körper, Seele, Selbst“
 Kontaktadresse: Kongress-
 Organisation Thomas Wieser
 Tel. 0049 30 85996216

**22.–26. Oktober 2003, Mühldorf
Skill Training**

Lernen mit und in Gruppen
Auskunft und Anmeldung:
Maria Majce-Egger
Gartengasse 19/1, A-1050 Wien
Tel. (01) 544 44 56, Fax (01) 547 18 56
E-mail: maria.majce-egger@
gruppendedynamik-muehldorf.com

**24.–28. September 2003,
Lemnos/Griechenland
„Systemische Organisations-
und Strukturaufstellung“**

Die Europäische Ausbildungsakade-
mie veranstaltet zwischen Juni und
September 2003 auf der griechischen
Insel Lemnos eine „Coaching-
Sommer Academy“.

Leitung:
Begründer der systemischen
Strukturaufstellung (SySt)
Dipl.-Psych. Insa Sparrer und
Prof. Matthias Varga von Kibéd
Information:
Tel. 0043 2236 45860
www.ausbildungsakademie.com
E-mail: Info@moc.at